

Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie mit der die Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über den Zugang zum mit Kraftfahrzeugen betriebenen Personenbeförderungsgewerbe (Berufszugangsverordnung Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr – BZP-VO) geändert wird

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Z 1 sowie der §§ 8, 8a, 10, 11, und 46 Z 2 Kraftfahrlineiengesetz, BGBl. I Nr. 203/1999, und des § 5 Abs. 4, 5 und 8 und § 11a des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2013, wird verordnet:

Die Berufszugangsverordnung Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr – BZP-VO, BGBl. Nr. 889/1994, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 459/2010, wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält folgenden neuen Titel: „Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über den Berufs- und Marktzugang von Personenkraftverkehrsunternehmen (Berufs- und Marktzugangsverordnung Personenkraftverkehr – BMZP-VO)“

2. § 1 lautet:

„Die Bestimmungen über die finanzielle Leistungsfähigkeit und die fachliche Eignung gelten, soweit nicht unmittelbar anwendbare Vorschriften der Europäischen Union über den Personenverkehr auf der Straße bestehen, für:

1. die im weiteren kurz Personenkraftverkehr genannten Unternehmen, das sind:
 - a) der Betrieb von Kraftfahrlinien,
 - b) das Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-)Gewerbe und
 - c) das mit Omnibussen betriebene Mietwagengewerbe und
2. die im weiteren kurz Z 2-Gewerbe genannten Gewerbe, das sind:
 - a) das Taxi-Gewerbe,
 - b) das mit Personenkraftwagen betriebene Mietwagen-Gewerbe sowie
 - c) das mit Omnibussen ausgeübte Gästewagen-Gewerbe.“

3. § 2 samt Überschrift lautet:

„Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit für die Z 2-Gewerbe

§ 2. (1) Bei der Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit hat die zuständige Behörde insbesondere zu berücksichtigen:

1. den letzten Jahresabschluss des Unternehmens, falls ein solcher erstellt wurde;
2. die verfügbaren Mittel einschließlich Bankguthaben, mögliche Überziehungskredite und Darlehen;
3. als Sicherheit für das Unternehmen verfügbare Guthaben und Vermögensgegenstände;
4. die Kosten einschließlich der gesamten Anschaffungskosten und der Anzahlungen für Fahrzeuge, Grundstücke und Gebäude, Anlagen und Ausrüstungen sowie
5. das Betriebskapital.

(2) Das Unternehmen muss jedenfalls über Eigenkapital und un versteuerte Rücklagen verfügen, die sich auf mindestens 7 500 Euro für jedes Fahrzeug belaufen.

(3) Für die Berechnung nach Abs. 2 sind die beantragten bzw. die von der Konzession umfassten Fahrzeuge heranzuziehen.“

4. § 3 lautet:

„§ 3. (1) Die finanzielle Leistungsfähigkeit für den Personenkraftverkehr gemäß Artikel 7 Verordnung (EG) Nr. 1071/09 kann auch durch Vorlage einer Bestätigung einer Bank oder eines anderen befähigten Kreditinstitutes, eines Steuerberaters, Wirtschaftstreuhänders oder Wirtschaftsprüfers nachgewiesen werden. Für die Bestätigung ist das Formblatt gemäß Anlage 6 zu verwenden.

(2) Der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit der Z 2-Gewerbe kann durch Vorlage eines Prüfungsberichts einer Bank oder eines anderen befähigten Kreditinstituts, eines Steuerberaters, Wirtschaftstreuhänders oder Wirtschaftsprüfers erbracht werden. Es müssen darin Angaben zu den in § 2 genannten Posten enthalten sein. Wenn sich aus dem Prüfungsbericht ergibt, dass kein ausreichendes Eigenkapital vorhanden ist, kann der Fehlbetrag durch eine Haftungs- oder Garantieerklärung von ausreichend solventen Dritten ersetzt werden.

(3) Bei erheblichen Zweifeln an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers für ein Z 2-Gewerbe kann die Behörde zusätzlich den Nachweis verlangen, dass keine erheblichen Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden.

(4) Alle Nachweise (mit Ausnahme des Jahresabschlusses) für die Z 2-Gewerbe dürfen zum Zeitpunkt ihrer Vorlage bei der Behörde nicht älter als drei Monate sein.“

5. § 4 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Die Prüfung der fachlichen Eignung für den Personenkraftverkehr umfasst die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/09, jene für die Z 2-Gewerbe die in Anlage 1 angeführten Sachgebiete der Prüfung, soweit nicht deren Kenntnis durch eine Bescheinigung gemäß den §§ 14 und 14a nachgewiesen wird.

(2) Personen, die ihre fachliche Eignung bereits für eines der in § 1 Z 1 oder 2 genannten Gewerbe erlangt haben und die fachliche Eignung für das andere Gewerbe anstreben, haben die Ergänzungsprüfung über die Sachgebiete entsprechend der Anlage 2 abzulegen.“

6. § 5 lautet:

„§ 5. Von den beiden weiteren Fachleuten, die gemäß § 5 Abs. 6 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 in die Prüfungskommission zu bestellen sind, muss eine/r in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre erforderlich sind. Die/der andere Fachfrau/mann muss in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse auf dem Gebiet der Rechtskunde erforderlich sind.“

7. § 6 lautet:

„§ 6. Die Landeshauptfrau/der Landeshauptmann hat in jedem Jahr mindestens je einen Termin für die Abhaltung der Prüfung der fachlichen Eignung für den Personenkraftverkehr sowie für die Z 2-Gewerbe festzulegen und zu veranlassen, dass diese Termine spätestens drei Monate vor Beginn der Prüfung im Amtsblatt des betreffenden Landes und im Mitteilungsblatt der zuständigen Wirtschaftskammer verlaublich werden.“

8. § 7 lautet:

„§ 7. (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin schriftlich bei der Landeshauptfrau/beim Landeshauptmann des Wohn- oder des Firmensitzes einzubringen.

(2) Der Prüfungsanmeldung sind anzuschließen:

1. Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens,
2. der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr (§ 13) sowie
3. allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen oder bereits ausgestellte Bescheinigungen gemäß den §§ 14 und 14a.“

9. § 8 lautet:

„§ 8. Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber ist vom Prüfungstermin rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor diesem Termin schriftlich zu verständigen.

In der Verständigung sind der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber bekanntzugeben:

1. Zeit und Ort der schriftlichen und mündlichen Prüfung und
2. Unterlagen und Hilfsmittel, die sie/er für die schriftliche Prüfung mitzubringen hat.

Allfällige Bescheinigungen gemäß den §§ 14 und 14a sind der Verständigung beizulegen.“

10. § 9 lautet:

„§ 9. Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber hat bei Antritt der schriftlichen und der mündlichen Prüfung ihre/seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.“

11. § 10 Abs. 2 bis 5 lautet:

„(2) Die schriftliche Prüfung für den Personenkraftverkehr besteht aus zwei Teilen, und zwar einerseits aus Fragen, die direkt zu beantworten sind, und andererseits aus schriftlichen Übungen oder Fallstudien. Die Erledigung der Aufgaben der schriftlichen Prüfung muss von der Prüfungswerberin/vom Prüfungswerber für jede der beiden Teilprüfungen in jeweils zwei Stunden erwartet werden können; die schriftliche Prüfung ist nach viereinhalb Stunden zu beenden. Die Erledigung der Aufgaben der schriftlichen Prüfung für die Z 2-Gewerbe muss von der Prüfungswerberin/vom Prüfungswerber in zweieinhalb Stunden erwartet werden können; die schriftliche Prüfung ist nach drei Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung kann für höchstens sechs Prüfungswerberinnen/Prüfungswerber gemeinsam abgehalten werden und darf bei der Prüfung für den Personenkraftverkehr eine Dauer von zwei Stunden und bei der Prüfung für die Z 2-Gewerbe eine Dauer von einer Stunde je Prüfungswerberin/Prüfungswerber nicht überschreiten.

(4) Umfang und Schwierigkeit der Prüfungsfragen haben den Anforderungen der Berufspraxis der Leiterin/des Leiters eines Verkehrsunternehmens zu entsprechen. Dabei sind der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber aus jedem Sachgebiet so viele Fragen zu stellen, dass sich die Prüfungskommission ein Urteil über die in dem angestrebten Gewerbe erforderlichen Kenntnisse bilden kann.

(5) Die drei Teilprüfungen für den Personenkraftverkehr werden mit Punkten gewichtet. Jeweils 30% der möglichen Gesamtpunkteanzahl entfällt auf die beiden schriftlichen Prüfungsteile, 40% auf den mündlichen Prüfungsteil. Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber muss insgesamt mindestens 60% der möglichen Gesamtpunktezahl erreichen, wobei der in jeder Teilprüfung erreichte Punkteanteil nicht unter 50% der möglichen Punkteanzahl liegen darf.“

12. § 11 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Hat die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber beide Prüfungsteile erfolgreich abgeschlossen, so ist ihr/ihm von der Prüfungskommission über die bestandene Prüfung eine Bescheinigung über die fachliche Eignung entsprechend folgenden Mustern auszustellen:

1. für den Betrieb von Kraftfahrlinien, für das Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-)Gewerbe sowie für das mit Omnibussen betriebene Mietwagengewerbe gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1071/09 mit den Sicherheitsmerkmalen „Spezialfasern“ und „Mikrodruckzeile“ gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1071/09,
2. für das mit Personenkraftwagen betriebene Mietwagengewerbe sowie das Taxi-Gewerbe gemäß Anlage 4,
3. für das mit Omnibussen betriebene Gästewagengewerbe gemäß Anlage 5.

(3) Bescheinigungen gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 bis 3 BZP-VO, BGBl. Nr. 889/1994, sind den gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1071/09, Anlage 4 und 5 dieser Verordnung ausgestellten Bescheinigungen gleichgestellt.“

13. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Prüfungskommission entscheidet, nach welchem Zeitraum die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber zur Wiederholungsprüfung zuzulassen ist.“

14. § 13 lautet:

„§ 13. (1) Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber hat als Kostenbeitrag zur Durchführung der Prüfung eine Gebühr von 12 vH des Gehalts einer/s Bundesbediensteten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe

2, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, aufgerundet auf einen durch fünf teilbaren Eurobetrag, zu entrichten.

(2) Zur Bezahlung der Entschädigung an die Mitglieder der Prüfungskommission hat die Landeshauptfrau/der Landeshauptmann neun Zehntel der Prüfungsgebühr auf die Mitglieder der Prüfungskommission zu gleichen Teilen aufzuteilen. Das verbleibende Zehntel ist zur Abdeckung des durch die Abhaltung der Prüfung entstandenen sonstigen besonderen Verwaltungsaufwandes zu verwenden.

(3) Die Prüfungsgebühr ist der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber von der Landeshauptfrau/vom Landeshauptmann zur Gänze zu erstatten, wenn diese/r

1. spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin die Bekanntgabe, vom Prüfungstermin zurückzutreten, zur Post gibt oder
2. nachweist, dass sie/er an der termingemäßen Ablegung der Prüfung ohne sein Verschulden verhindert war.“

15. § 14 samt Überschrift lautet:

„Anrechnung für die Prüfung der fachlichen Eignung für den Personenkraftverkehr

§ 14. (1) Die Prüfungskommission hat auf Antrag der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers eine Bescheinigung gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1071/09 auszustellen, wenn sämtliche Kenntnisse der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/09 angeführten Sachgebiete durch die Vorlage eines in Abs. 2 bis 9 genannten Zeugnisses und den erfolgreichen Abschluss der Teilprüfungen in den nicht anrechenbaren Sachgebieten abgedeckt sind.

(2) Der durch ein Zeugnis nachgewiesene Abschluss einer Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalt sowie deren Sonderformen gemäß § 73 Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der jeweils geltenden Fassung ersetzt folgende Sachgebiete der Prüfung gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/09:

1. Abschnitt A Z 5;
2. Abschnitt D Z 4;
3. Abschnitt E Z 2 bis 9;
4. Abschnitt H Z 6.

(3) Der durch ein Zeugnis nachgewiesene Abschluss einer Handelsakademie sowie deren Sonderformen gemäß § 75 Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 3 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der jeweils geltenden Fassung ersetzt folgende Sachgebiete der Prüfung gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/09:

Alle Abschlüsse:

1. Abschnitt A Z 1, 2 und 5;
2. Abschnitt B Z 1 und 2;
3. Abschnitt C Z 1 bis 3;
4. Abschnitt D Z 1 bis 4;
5. Abschnitt E Z 1 bis 10 und 15;
6. Abschnitt H Z 6.

Ausbildungsschwerpunkt Transportmanagement oder Fachrichtung Log/Sped:

1. Abschnitt C Z 4 und 5;
2. Abschnitt F Z 1 bis 3.

Fachrichtung Log/Sped:

Abschnitt E Z 11.

(4) Der durch ein Zeugnis nachgewiesene Abschluss einer Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe sowie deren Sonderformen gemäß § 77 Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 3 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der jeweils geltenden Fassung ersetzt folgende Sachgebiete der Prüfung gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/09:

1. Abschnitt A Z 5;
2. Abschnitt B Z 1 und 2;
3. Abschnitt C Z 1 bis 3;
4. Abschnitt D Z 1, 2 und 4;
5. Abschnitt E Z 1 bis 9 und 15;

6. Abschnitt F Z 1 und 2;
7. Abschnitt H Z 2 und 6.

(5) Der durch ein Zeugnis nachgewiesene Abschluss einer Höheren Lehranstalt für Tourismus sowie deren Sonderformen gemäß § 73 Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 4 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der jeweils geltenden Fassung ersetzt folgende Sachgebiete der Prüfung gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/09:

1. Abschnitt A Z 5;
2. Abschnitt B Z 1 und 2;
3. Abschnitt C Z 1 bis 3;
4. Abschnitt D Z 1, 2 und 4;
5. Abschnitt E Z 1 bis 10 und 15;
6. Abschnitt F Z 1 bis 3;
7. Abschnitt H Z 2 und 6.

(6) Der durch ein Zeugnis (Diplom) nachgewiesene Abschluss folgender Diplomstudien an einer Universität ersetzt folgende Sachgebiete der Prüfung gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009:

Studium der Betriebswirtschaft:

1. Abschnitt A Z 1 und 5;
2. Abschnitt C Z 1 bis 3;
3. Abschnitt E Z 1 bis 9.

Studium der Handelswissenschaft

1. Abschnitt A Z 1 und 5;
2. Abschnitt E Z 1 bis 8.

(7) Der durch ein Zeugnis nachgewiesene Abschluss folgender Bachelorstudien oder Masterstudien an einer Universität ersetzt folgende Sachgebiete der Prüfung gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009:

Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften:

1. Abschnitt A Z 1 und 5;
2. Abschnitt B Z 2;
3. Abschnitt E Z 1 bis 7 und 15;
3. Abschnitt F Z 6.

Bachelorstudium Wirtschaftsrecht:

1. Abschnitt A Z 1, 2 und 5;
2. Abschnitt B Z 1 und 2;
3. Abschnitt C Z 1 bis 3;
4. Abschnitt D Z 1 und 4;
5. Abschnitt E Z 1 bis 7 und 15.

Masterstudium Wirtschaftsrecht:

1. Abschnitt A Z 1, 2 und 5;
2. Abschnitt B Z 1 und 2;
3. Abschnitt C Z 1 bis 3;
4. Abschnitt D Z 1 und 4;
5. Abschnitt E Z 1 und 2.

Masterstudium Steuern und Rechnungslegung:

1. Abschnitt B Z 2;
2. Abschnitt D Z 1 und 4;
3. Abschnitt E Z 3 bis 5, 7 und 15.

Masterstudium Finanzwirtschaft und Rechnungswesen:

Abschnitt E Z 3 bis 7 und 15.

Masterstudium Management:

Abschnitt E Z 8.

Masterstudium Marketing:

Abschnitt E Z 9.

Masterstudium Wirtschaftspädagogik:

Abschnitt E Z 15.

(8) Der durch ein Zeugnis (Diplom) nachgewiesene Abschluss eines Studiums der Rechtswissenschaften ersetzt folgende Sachgebiete der Prüfung:

1. Abschnitt A Z 1, 2 und 5;
2. Abschnitt B Z 1 und 2;
3. Abschnitt C Z 1 bis 3.

(9) Der durch ein Zeugnis (Diplom) nachgewiesene Abschluss folgender Studienrichtungen ersetzt folgende Sachgebiete der Prüfung gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/09:

Masterstudium Maschinenbau:

Abschnitt G Z 2.

zusätzlich bei Abschluss des Masterstudiums Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau:

1. Abschnitt B Z 2;
2. Abschnitt D Z 4;
3. Abschnitt E Z 1 bis 8 und 15.“

16. Nach § 14 wird folgender neuer § 14a samt Überschrift angefügt:

„Anrechnung für die Prüfung der fachlichen Eignung für die Z 2-Gewerbe

§ 14a. (1) Die Prüfungskommission hat auf Antrag der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers eine Bescheinigung darüber auszustellen, welche der in Anlage 1 angeführten Sachgebiete der Prüfung durch eines in Abs. 2 bis 6 genannten Zeugnisses abgedeckt sind. Diese Bescheinigung ist entsprechend dem Muster in der Anlage 3 auszuführen.

(2) Der durch ein Zeugnis nachgewiesene Abschluss einer Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalt sowie deren Sonderformen gemäß § 73 Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der jeweils geltenden Fassung, dessen Ablegung nicht den Entfall der Unternehmerprüfung zur Folge hat, ersetzt gemäß Anlage 1 folgende Sachgebiete der Prüfung:

kaufmännische Buchführung und Grundzüge der Bilanzierung.

(3) Der durch ein Zeugnis (Diplom) nachgewiesene Abschluss folgender Studienrichtungen ersetzt gemäß Anlage 1 folgende Sachgebiete der mündlichen Prüfung:

Masterstudium Maschinenbau:

Normen für die Instandhaltung der Fahrzeuge.

zusätzlich bei Abschluss des Masterstudiums Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau:

kaufmännische Buchführung und Grundzüge der Bilanzierung.

(4) Die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung oder das Vorliegen der Voraussetzungen für den Entfall der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsverordnung, BGBl. Nr. 453/1993, in der jeweils geltenden Fassung, ersetzt gemäß Anlage 1 folgende Sachgebiete der Prüfung:

schriftlich:

1. kaufmännische Buchführung;
2. Lohnverrechnung.

mündlich:

1. Grundsätze des Gesellschaftsrechts unter besonderer Berücksichtigung des Firmenbuchrechts;
2. Geschäftsbücher;
3. Grundsätze des Zivilrechts und des allgemeinen Handelsrechts;
4. Sozialversicherungsrecht;
5. Arbeitsrecht ausgenommen Arbeitnehmerschutzrecht, Arbeitszeitrecht, die einschlägigen Kollektivverträge und EU-Vorschriften sowie die Aufgabe und Arbeitsweise derjenigen, die im Kraftverkehrsgewerbe zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen tätig sind;
6. Steuerrecht;
7. Zahlungs- und Finanzierungsmodalitäten;

8. kaufmännische Buchführung und Grundzüge der Bilanzierung, Fakturierung;
9. Marketing;
10. Mitarbeiterführung und Personalmanagement;
11. Organisation der Wirtschaftskammern.

(5) Der Nachweis der fachlichen Eignung für das mit Kraftfahrzeugen betriebene Güterbeförderungsgewerbe gemäß der Berufszugangs-Verordnung Güterverkehr – BZGü-VO, BGBl. Nr. 221/1994, oder der Berufs- und Marktzugangs-Verordnung Güterkraftverkehr – BMZG-VO, BGBl. II Nr. xxx/xxxx, in der jeweils geltenden Fassung ersetzt zusätzlich zu den in Abs. 4 genannten Sachgebieten gemäß Anlage 1 folgende Sachgebiete der mündlichen Prüfung:

1. Normen für die Instandhaltung der Fahrzeuge;
2. Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge;
3. Straßenverkehrssicherheit.

(6) Der Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Reisebüros gemäß der Reisebürogewerbe-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. II Nr. 95/1999, in der jeweils geltenden Fassung ersetzt gemäß Anlage 1 folgende Sachgebiete der Prüfung:

schriftlich:

1. kaufmännische Buchführung;
2. Lohnverrechnung.

mündlich:

1. Grundsätze des Gesellschaftsrechts unter besonderer Berücksichtigung des Firmenbuchrechts;
2. Geschäftsbücher;
3. Grundsätze des Zivilrechts und des allgemeinen Handelsrechts (unter besonderer Berücksichtigung des Schadenersatzrechts und des Dienstnehmerhaftpflichtrechts);
4. Sozialversicherungsrecht;
5. Arbeitsrecht ausgenommen Arbeitnehmerschutzrecht, Arbeitszeitrecht, die einschlägigen Kollektivverträge sowie die einschlägigen EU-Vorschriften;
6. Steuerrecht;
7. Zahlungs- und Finanzierungsmodalitäten,
8. kaufmännische Buchführung und Grundzüge der Bilanzierung, Fakturierung;
9. Organisation der Wirtschaftskammern;
10. Verkehrsgeographie.“

17. Der 4. Abschnitt samt Überschrift lautet:

„4. Abschnitt Gestaltung von Begleitpapieren

Gemeinschaftslizenz

§ 15. Die Gemeinschaftslizenz gemäß § 11a Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 und § 8a Kraftfahrliiniengesetz hat dem Muster gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1073/09 zu entsprechen und weist die Sicherheitsmerkmale „Spezialfasern“ und „Mikrodruckzeile“ gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1073/09 auf.“

18. Der 5. Abschnitt samt Überschrift lautet:

„5. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen für den Personenkraftverkehr

§ 16. (1) Konzessionsprüfungszeugnisse, die aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 3. März 1982 über die zum Nachweis der Befähigung für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Fahrzeugen des Straßenverkehrs vorgeschriebenen Konzessionsprüfungen, BGBl. Nr. 134/1982, ausgestellt wurden, sind auf Antrag durch die Prüfungskommission auf eine Bescheinigung zum Nachweis der Befähigung entsprechend dem Muster gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1071/09 umzuschreiben.

(2) Bescheinigungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den bisherigen Bestimmungen als Nachweis der fachlichen Eignung ausgestellt wurden und bis zu diesem Zeitpunkt gültig waren, sind den gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1071/09 ausgestellten Bescheinigungen gleichgestellt und sind auf Antrag gegen Bescheinigungen gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1071/09 auszutauschen.

Schlussbestimmungen

§ 17. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 1994 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten folgende Verordnungen außer Kraft:

1. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 3. März 1982 über die zum Nachweis der Befähigung für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Fahrzeugen des Straßenverkehrs vorgeschriebenen Konzessionsprüfungen, BGBl. Nr. 134/1982, in der Fassung BGBl. Nr. 354/1989, und
2. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 3. November 1988 über die Anrechnung einer bestimmten schulischen oder beruflichen Ausbildung auf die vorgeschriebene fachliche Tätigkeit zum Nachweis der Befähigung für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen bei den mit Omnibussen ausgeübten Gelegenheitsverkehren, BGBl. Nr. 710/1988.

(3) § 2 Abs. 2 Z 1 in der Fassung BGBl. II Nr. 459/2010 tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

(4) Diese Verordnung in der Fassung BGBl. II Nr. xxx/xxxx tritt mit Tag. Monat Jahr in Kraft.“

19. Der 6. Abschnitt entfällt.

20. Die bisherigen Anlagen 1, 5 und 9 entfallen.

21. Die bisherige Anlage 2 wird in Anlage 1 umbenannt und lautet:

„Anlage 1

Prüfungsstoff für das mit Personenkraftwagen betriebene Mietwagen- und das Taxi-Gewerbe sowie für das mit Omnibussen ausgeübte Gästewagen-Gewerbe, wobei die Fragen entsprechend dem angestrebten Gewerbe anzupassen sind.

1. Sachgebiete, deren Kenntnis einer schriftlichen Prüfung zu unterziehen ist:

1. Kalkulation, unter Berücksichtigung der einschlägigen Tarife, sowie Umsatzsteuerberechnung;
2. kaufmännische Buchführung;
3. Lohnverrechnung.

2. Sachgebiete, deren Kenntnis einer mündlichen Prüfung zu unterziehen ist:

1. Für die Ausübung des Berufs erforderliche Kenntnisse im Zivil-, Handels-, Sozial- und Steuerrecht:
 - a) Die Verantwortlichkeit des Verkehrsunternehmers (Art und Grenzen);
 - b) Grundsätze des Gesellschaftsrechts unter besonderer Berücksichtigung des Firmenbuchrechts;
 - c) Geschäftsbücher;
 - d) Grundsätze des Zivilrechts und des allgemeinen Handelsrechts (unter besonderer Berücksichtigung des Schadenersatzrechts und des Dienstnehmerhaftpflichtrechts);
 - e) Sozialversicherungsrecht;
 - f) Arbeitsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitnehmerschutzrechts, insbesondere Arbeitszeitrecht einschließlich der einschlägigen Kollektivverträge sowie die Aufgabe und Arbeitsweise derjenigen, die im Kraftverkehrsgewerbe zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen tätig sind;
 - g) Steuerrecht.
2. kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens:
 - a) Kalkulation;
 - b) Zahlungs- und Finanzierungsmodalitäten;
 - c) Beförderungstarife, -preise und -bedingungen;
 - d) kaufmännische Buchführung und Grundzüge der Bilanzierung, Fakturierung;
 - e) Betriebsführung;

- f) Versicherungen;
 - g) Marketing;
 - h) Mitarbeiterführung und Personalmanagement.
3. fachspezifische Vorschriften:
- a) gewerberechtliche Vorschriften einschließlich der BO 1994 und der jeweiligen Landesbetriebsordnung;
 - b) Organisation von Verkehrsdiensten;
 - c) Rechtsvorschriften über den grenzüberschreitenden Personenverkehr;
 - d) Organisation der Wirtschaftskammern.
4. technische Normen und technischer Betrieb:
- a) Wahl der Fahrzeuge;
 - b) Genehmigung und Zulassung;
 - c) Normen für die Instandhaltung der Fahrzeuge;
 - d) Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge;
 - e) Funk- und Fernmeldewesen.
5. Straßenverkehrssicherheit:
- a) Pflichten des Zulassungsbesitzers bzw. Fahrzeuglenkers nach dem Kraftfahrrecht (KFG 1967, FSG) und dem Straßenpolizeirecht (StVO 1960);
 - b) einschlägige Vorschriften zur Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit;
 - c) Verkehrsgeographie;
 - d) Unfallverhütung und bei Unfällen zu ergreifende Maßnahmen.“

22. Die bisherige Anlage 3 wird in Anlage 2 umbenannt und lautet:

„Anlage 2

1. Ergänzender Prüfungsstoff für den Nachweis der fachlichen Eignung für das mit Personenkraftwagen betriebene Mietwagen- und das Taxi-Gewerbe sowie für das mit Omnibussen ausgeübte Gästewagen-Gewerbe für Inhaber eines Nachweises der fachlichen Eignung zum Personenkraftverkehrsunternehmer:

- a) Kalkulation unter Berücksichtigung der einschlägigen Tarife (schriftlich);
- b) Lohnverrechnung;
- c) Beförderungstarife und -bedingungen;
- d) gewerberechtliche Vorschriften einschließlich der BO 1994 und der jeweiligen Landesbetriebsordnung;
- e) Organisation von Verkehrsdiensten;
- f) Rechtsvorschriften über den grenzüberschreitenden Personenverkehr;
- g) Organisation der Wirtschaftskammern;
- h) Wahl der Fahrzeuge;
- i) Genehmigung und Zulassung;
- j) Normen für die Instandhaltung der Fahrzeuge;
- k) Funk- und Fernmeldewesen.

2. Ergänzender Prüfungsstoff für den Nachweis der fachlichen Eignung für den Personenkraftverkehr gemäß Anhang I Verordnung (EG) Nr. 1071/09 für Inhaber eines Befähigungsnachweises für das mit Personenkraftwagen betriebene Mietwagen- und das Taxi-Gewerbe sowie für das mit Omnibussen ausgeübte Gästewagen-Gewerbe:

- a) Abschnitt A Z 1, 2 und 5;
- b) Abschnitt C Z 4 und 5;
- c) Abschnitt D Z 3;
- d) Abschnitt E Z 5 bis 7, 10, 11 und 14;
- e) Abschnitt F Z 1 bis 3, 6 und 7;
- f) Abschnitt G Z 1 bis 3 und Z 5;
- g) Abschnitt H Z 1 bis 3, Z 5 und 6.“

23. Die bisherige Anlage 4 wird in Anlage 3 umbenannt und lautet:

„Anlage 3

Amt der Landesregierung

Prüfungskommission zur Feststellung der fachlichen Eignung gemäß § 5 Abs. 6 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 112, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2013.

Geschäftszahl:

Bescheinigung

Frau/Herr

(Titel, Vor, und Familienname)

geboren am

in

hat durch Vorlage des Abschlusszeugnisses/Diplomes *) folgender
Schule/Universität *) bzw. des Prüfungszeugnisses über *)

die gemäß § 5 Abs. 5a Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 112, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2013, in Verbindung mit § 14a BMZP-VO, BGBl. II Nr. xxx/xxxx, erforderliche

fachliche Eignung

in folgenden Sachgebieten nachgewiesen

Ausstellungsort, Datum

Die Prüfungskommission

Prüfungskommissäre:

Vorsitzender:

L.S.

*) Nichtzutreffendes streichen“

24. Die bisherige Anlage 6 wird in Anlage 4 umbenannt und lautet:

„Anlage 4

Amt der Landesregierung

Prüfungskommission zur Feststellung der fachlichen Eignung gemäß § 5 Abs. 6 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 112, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2013.

Geschäftszahl:

Bescheinigung

Frau/Herr

_____ (Titel, Vor, und Familienname)

geboren am

in

hat sich am

der

Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung

für das mit Personenkraftwagen betriebene Mietwagen-Gewerbe und das Taxi-Gewerbe

gemäß § 5 Abs. 5a Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 112, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2013, in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Z 2 BMZP-VO, BGBl. II Nr. xxx/xxxx, unterzogen und diese Prüfung bestanden.

Die fachliche Eignung gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 112, idF BGBl. I Nr. 32/2013, wird bescheinigt.

Ausstellungsort, Datum

Die Prüfungskommission

Prüfungskommissäre:

Vorsitzender:

L.S.“

25. Die bisherige Anlage 7 wird in Anlage 5 umbenannt und lautet:

„Anlage 5

Amt der Landesregierung

Prüfungskommission zur Feststellung der fachlichen Eignung gemäß § 5 Abs. 6 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 112, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2013.

Geschäftszahl:

Bescheinigung

Frau/Herr

(Titel, Vor, und Familienname)

geboren am

in

hat sich am

der

**Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung
für das mit Omnibussen betriebene Gästewagen-Gewerbe**

gemäß § 5 Abs. 5a Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 112, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2013, in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Z 3 BMZP-VO, BGBl. II Nr. xxx/xxxx, unterzogen und diese Prüfung bestanden.

Die fachliche Eignung gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 112, idF BGBl. I Nr. 32/2013 wird bescheinigt.

Ausstellungsort, Datum

Die Prüfungskommission

Prüfungskommissäre:

Vorsitzender:

L.S.“

26. Die bisherige Anlage 10 wird in Anlage 6 umbenannt und lautet:

(Vorderseite)

„Anlage 6

Bestätigung

zur Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit von Personenkraftverkehrsunternehmen gemäß Artikel 7 Verordnung (EG) Nr. 1071/09 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BMZP-VO, BGBl. II Nr. xxx/xxxx

1. Name oder Firma des Unternehmens: Anschrift des Betriebssitzes:

2. Anzahl der Omnibusse (§ 2 Abs. 3): Eigenkapital und un versteuerte Rücklage: Bestätigungsvermerk I: Es wird bestätigt, dass das Unternehmen eine Summe von Eigenkapital und un versteuerten Rücklagen in der Höhe von zumindest 9 000 Euro für das erste und zumindest 5 000 Euro für jedes weitere Fahrzeug aufweist. Datum und Fertigung der prüfenden Stelle:
--

3. Ist über das Unternehmen in den letzten fünf Jahren der Konkurs eröffnet oder ein Ausgleichsantrag gestellt worden? <div style="text-align: center;"> <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein </div>

4. Eigenkapitalquote [=Eigenkapital/Gesamtkapital x 100]: <hr/> Schuldentilgungsdauer in Jahren [(Fremdkapital – flüssige Mittel)/Netto-Cash-Flow*]: <hr/> Netto-Cash-Flow* aus dem Ergebnis in % der Umsatzhöhe [=Netto-Cash-Flow*/Umsatz-höhe x 100]: <hr/>	Erfordernis > 10 % <hr/> < 12 Jahre <hr/> > 8 % <hr/>
Bestätigungsvermerk II: Es wird bestätigt, dass das Unternehmen die für die ordnungsgemäße Ingangsetzung/den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen finanziellen Mittel <div style="text-align: center;"> <input type="radio"/> aufweist <input type="radio"/> nicht aufweist </div> Bei der wiederkehrenden Überprüfung für Kraftfahrlinienunternehmer: Ist auf Grund der näheren Begutachtung zu erwarten, dass diese innerhalb einer Frist von ... Monaten (max. 12) wieder erlangt werden wird ? <div style="text-align: center;"> <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein </div> Datum und Fertigung der prüfenden Stelle: Erforderlichenfalls Erläuterungen und verbale Beurteilung durch die prüfende Stelle auf Beiblatt:	

* siehe umseitige Erläuterungen

(Rückseite)

Der Cash-Flow aus dem Ergebnis errechnet sich:

Jahresüberschuss/-fehlbetrag

+	Abschreibung auf das Anlagevermögen
-	Zuschreibung auf das Anlagevermögen
+	Dotierung (- Auflösung) langfristiger Rückstellungen
-	Gewinne (+Verluste) aus dem Verkauf von Anlagevermögen
-	Auflösung nichtrückzahlbarer Investitionszuschüsse
+/-	sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge
<hr/>	
=	Cash-Flow aus dem Ergebnis“

Vorblatt

Ziel(e)

- Anpassung der innerstaatlichen Bestimmungen betreffend den Berufs- und Marktzugang von Personenkraftverkehrsunternehmen an das Unionsrecht

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Anpassung des nationalen Rechts an das Unionsrecht hinsichtlich einheitlicher Prüfungsinhalte und Bescheinigungen der fachlichen Eignung für den Personenkraftverkehr innerhalb der EU durch Novellierung der Berufszugangs-Verordnung Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr.

Wesentliche Auswirkungen

Keine, da schon bisher eine Konzessionsprüfung für den Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers vorgesehen war. Die Sachgebiete für die Prüfung der fachlichen Eignung finden sich jetzt allerdings in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/09.

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht – mit Ausnahme der Anrechnung für die Prüfung der fachlichen Eignung – ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen der Bund aufgrund zwingender Vorschriften des Unionsrechts verpflichtet ist.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Novellierung der Berufszugangs-Verordnung Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr – BZP-VO, BGBl. Nr. 889/1994 idF BGBl. II Nr. 459/2010

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
 Laufendes Finanzjahr: 2013
 Inkrafttreten/ 2013
 Wirksamwerden:

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Bestimmungen über den Zugang zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers waren in der Richtlinie 96/26/EG des Rates über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr sowohl im Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, im Kraftfahrliniengesetz als auch in der Berufszugangs-Verordnung Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr umgesetzt. Diese Richtlinie wurde durch Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1071/09 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG aufgehoben. Die in der neuen Verordnung über den Berufszugang explizit geregelten Bereiche sind daher in der Berufszugangs-Verordnung Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr aufzuheben beziehungsweise, wenn erforderlich, anzupassen. Gegebenenfalls sind gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen durch ausführende Bestimmungen in der Berufszugangs-Verordnung Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr anwendbar zu machen. Die gemäß § 11a Güterbeförderungsgesetz 1995 und § 8a Kraftfahrliniengesetz erforderliche Festlegung der Sicherheitsmerkmale für die Gemeinschaftslicenz gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1073/09 im vorliegenden Entwurf, macht einerseits die Umbenennung der Berufszugangs-Verordnung Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr in "Verordnung über den Berufs- und Marktzugang von Personenkraftverkehrsunternehmen (Berufs- und Marktzugangsverordnung Personenkraftverkehr BMZP-VO)" und andererseits die Erweiterung des Geltungsbereichs hinsichtlich des Marktzugangs notwendig.

Da Verordnungen der Europäischen Union allgemeine Geltung haben, in allen ihren Teilen verbindlich sind und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelten, ist die Verordnung (EG) Nr. 1071/2009, in den Mitgliedstaaten der EU anzuwenden. Umsetzungsspielraum besteht lediglich hinsichtlich der Anrechnung für die Prüfung der fachlichen Eignung.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens von Seiten der Europäischen Kommission.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018

Evaluierungsunterlagen und -methode: Durchführung: 2018

Daten: Die Anzahl der jedes Jahr erteilten Bescheinigungen über die fachliche Eignung, die gemäß § 16 Abs. 3 Z 9 lit. c GelverkG und § 3 Abs. 4 lit. c KflG dem bmvit von den konzessionserteilenden Behörden zu melden sind.

Ziele

Ziel 1: Anpassung der innerstaatlichen Bestimmungen betreffend den Berufs- und Marktzugang von Personenkraftverkehrsunternehmen an das Unionsrecht

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
2013	2018

Maßnahmen

Maßnahme 1: Anpassung des nationalen Rechts an das Unionsrecht hinsichtlich einheitlicher Prüfungsinhalte und Bescheinigungen der fachlichen Eignung für den Personenkraftverkehr innerhalb der EU durch Novellierung der Berufszugangs-Verordnung Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr

Beschreibung der Maßnahme:

Die Sachgebiete für die Prüfung der fachlichen Eignung für den Personenkraftverkehr, die bisher in der Berufszugangs-Verordnung Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr geregelt waren, haben nunmehr Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/09 zu entsprechen. Daher hat die Anlage 1 der BZP-VO zu entfallen.

Verwaltung: Anwendung der Sachgebiete gemäß Anhang I und Verwendung der Bescheinigungen gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1071/09 bei der Prüfung der fachlichen Eignung.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
2013	2018

Abschätzung der Auswirkungen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Da bisher bereits Konzessionsprüfungen für den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers erforderlich waren, ändern sich durch den Verordnungsentwurf lediglich die Sachgebiete für die Konzessionsprüfung und die Bescheinigung über die fachliche Eignung. Das Prüfungsverfahren als solches bleibt unverändert.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes (Ausgangslage und Zielsetzung):

Die Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates, ABl. Nr. L 300 vom 14.11.2009 S. 51, und die Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, ABl. Nr. L 300 vom 14.11.2009 S. 88, gelten mit Wirksamkeit vom 4. Dezember 2011, wodurch unter anderem die Berufszugangsverordnung Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr – BZP-VO, BGBl. Nr. 889/1994 idF BGBl. II Nr. 459/2010, anzupassen ist. Dieser Anpassungsbedarf ist vor allem dadurch gegeben, dass die Bestimmungen über den Zugang zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers in der nunmehr durch eine Verordnung ersetzten Richtlinie EG/26/96 des Rates normiert waren, und daher ihre Umsetzung für den Personenkraftverkehr im Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, im Kraftfahrliniengesetz und in der Berufszugangsverordnung Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr, BZP-VO, BGBl. Nr. 889/1994 idF BGBl. II Nr. 459/2010, fanden. Die in der neuen Verordnung über den Berufszugang explizit geregelten Bereiche müssen daher in der Berufszugangsverordnung Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr aufgehoben, wenn erforderlich angepasst oder aber durch ausführende Bestimmungen anwendbar gemacht werden. Weiters ist der Titel der Verordnung zu ändern, da nunmehr auch ausführende Bestimmungen für den Marktzugang des grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrs (Sicherheitsmerkmale Gemeinschaftslizenz) in der Verordnung zu regeln sind.

2. Regelungstechnik:

Der vorliegende Entwurf passt im Wege von Einzelnovellierungen nationales Recht dem Gemeinschaftsrecht an und fügt die neuen ausführenden Regelungen in das bestehende System der „Verordnung über den Berufs- und Marktzugang von Personenkraftverkehrsunternehmen (Berufs- und Marktzugangsverordnung Personenkraftverkehr – BMZP-VO)“ ein.

3. Verordnungsgrundlage:

Die im Entwurf vorliegende Verordnung stützt sich auf die Verordnungsermächtigung in § 5 Abs. 4, 5 und 8 und § 11a Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 und § 7 Abs. 1 Z 1 sowie der §§ 8, 8a, 10, 11 und 46 Z 2 Kraftfahrliniengesetz.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (neuer Titel):

Da gemäß § 11a Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (GelverkG) und § 8a Kraftfahrliniengesetz (KfllG) die Gestaltung der Gemeinschaftslizenz hinsichtlich der Sicherheitsmerkmale durch Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie in der Berufszugangsverordnung Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr (BZP-VO) festzulegen ist und die Bestimmungen über die Gemeinschaftslizenz in der Verordnung (EG) Nr. 1073/09 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt normiert sind, ist der Titel der BZP-VO, die bisher nur den Zugang zum mit Kraftfahrzeugen betriebenen Personenbeförderungsgewerbe regelte, nunmehr in „Berufs- und Marktzugangsverordnung Personenkraftverkehr – BMZP-VO“ zu ändern.

Zu Z 2 (§ 1):

Der Geltungsbereich für den Personenkraftverkehr wurde dahingehend eingeschränkt, dass er unmittelbar anwendbaren Vorschriften der Europäischen Union über den Personenverkehr auf der Straße nicht entgegenstehen darf.

Die Bestimmungen über die Zuverlässigkeit für EWR-Angehörige, die im bisherigen Abs. 2 geregelt waren, können entfallen, da die Verordnung (EG) Nr. 1071/09 in der Liste der vom EWR angenommenen Rechtsakte des Acquis Communautaire angeführt ist (Kapitel XIII.II Road Transport, Nr. 331) und daher auch auf EWR-Angehörige, die ein Personenkraftgewerbe betreiben, anzuwenden ist.

Zu Z 3 (§ 2 und neue Überschrift):

Die Bestimmungen über die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit werden auf die Z 2-Gewerbe eingeschränkt, da die finanzielle Leistungsfähigkeit für den Personenkraftverkehr nach Artikel 7 Verordnung (EG) Nr. 1071/09 zu beurteilen ist. Daher ist der gesamte § 2 redaktionell anzupassen.

Zu Z 4 (§ 3):

Der in Abs. 1 geregelte Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit für den Personenkraftverkehr hat nunmehr gemäß Artikel 7 Verordnung (EG) Nr. 1071/09 erbracht zu werden. Das bisher vorzulegende Gutachten (Formblatt gemäß bisheriger Anlage 10) ist nicht mehr verpflichtend; der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit kann jedoch optional durch eine Bestätigung gemäß dem Formblatt in der neuen Anlage 6 erbracht werden.

Die im bisherigen Abs. 2 enthaltene Bestimmung über den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit für Unternehmen, denen vor dem 1. Oktober 1999 in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Berechtigung zur Ausübung des Berufes des Personenkraftverkehrsunternehmers erteilt wurde, ist obsolet und hat daher zu entfallen, da die Verordnung (EG) Nr. 1071/09 in der Liste der vom EWR angenommenen Rechtsakte des Acquis Communautaire angeführt ist (Kapitel XIII.II Road Transport, Nr. 331) und daher auch auf EWR-Angehörige, die ein Personenkraftgewerbe betreiben, anzuwenden ist.

Der bisherige Abs. 3, in dem der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit für die Z 2-Gewerbe geregelt war, wird zum neuen Abs. 2, wobei der letzte Satz, der auf den nunmehr obsoleten ehemaligen Abs. 2 (Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit für Unternehmen des EWR) verweist, zu entfallen hat.

Der bisherige Abs. 4 (Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung) wird zum neuen Abs. 3 und auf die Z 2-Gewerbe eingeschränkt. Gleiches gilt für den bisherigen Abs. 5 (dreimonatige Gültigkeit der Nachweise der finanziellen Leistungsfähigkeit), der zum neuen Abs. 4 wird.

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 1 und 2):

Die in Abs. 1 festgelegten Sachgebiete für die Prüfung der fachlichen Eignung müssen für den Personenkraftverkehr nunmehr Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/09 entsprechen. Die Sachgebiete für die Z 2-Gewerbe sind in der neuen Anlage 1 aufgelistet. Die Anrechnung für die Prüfung der fachlichen Eignung ist für den Personenkraftverkehr weiterhin in § 14, für die Z 2-Gewerbe nunmehr im neuen § 14a normiert.

Der ergänzende Prüfungsstoff für Personen, die die fachliche Eignung für ein anderes Gelegenheitsgewerbe anstreben, ist nunmehr in Anlage 2 enthalten, wobei diese an die Sachgebiete des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/09 angepasst wurde.

Zu Z 6 (§ 5):

Die in § 5 enthaltene Fundstelle des GelverkG kann entfallen, da diese ansonsten bei jeder Novellierung des GelverkG anzupassen wäre. In der Promulgationsklausel ist die Stammfassung und die aktuelle Fassung angeführt. Durch Änderung der Wortfolgen „einer“ in „eine/r“ und „Der andere Fachmann“ in „Die/der andere Fachfrau/mann“ wurde eine geschlechtsneutrale Formulierung geschaffen.

Zu Z 7 (§ 6):

Durch Änderung der Wortfolge „Der Landeshauptmann“ in „Die Landeshauptfrau/der Landeshauptmann“ wurde eine geschlechtsneutrale Formulierung geschaffen.

Zu Z 8 (§ 7):

Durch Änderung der Wortfolge „beim Landeshauptmann“ in „bei der Landeshauptfrau/beim Landeshauptmann“ in Abs. 1 wurde eine geschlechtsneutrale Formulierung geschaffen.

In Abs. 2 Z 3 ist bezüglich der der Prüfungsanmeldung anzuschließenden Unterlagen zu berücksichtigen, dass die anrechenbaren Bescheinigungen für die Prüfung der fachlichen Eignung für die Z 2-Gewerbe nunmehr im neuen § 14a geregelt sind.

Zu Z 9 (§ 8):

Im letzten Satz sind bei den der Verständigung beizulegenden allfälligen Bescheinigungen auch die anrechenbaren Bescheinigungen für die Prüfung der fachlichen Eignung für die Z 2-Gewerbe, die nunmehr in § 14a normiert sind, zu berücksichtigen. Durch Änderung der Wortfolgen „Der Prüfungswerber“ in „Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber“, „dem Prüfungswerber“ in „der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber“ und „er“ in „sie/er“ wurde eine geschlechtsneutrale Formulierung geschaffen.

Zu Z 10 (§ 9):

Durch Änderung der Wortfolgen „Der Prüfungswerber“ in „Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber“ und „seine“ in „ihre/seine“ wurde eine geschlechtsneutrale Formulierung geschaffen.

Zu Z 11 (§ 10 Abs. 2 bis 5):

In Abs. 2 wurde durch Änderung der Wortfolge „vom Prüfungswerber“ in „von der Prüfungswerberin/vom Prüfungswerber“ eine geschlechtsneutrale Formulierung geschaffen.

In Abs. 3 wurde durch Änderung der Wortfolgen „sechs Prüfungswerber“ in „sechs Prüfungswerberinnen/Prüfungswerber“ und „je Prüfungswerber“ in „je Prüfungswerberin/Prüfungswerber“ wurde eine geschlechtsneutrale Formulierung geschaffen.

In Abs. 4 wurde durch Änderung der Wortfolgen „des Leiters“ in „der Leiterin/des Leiters“ und „dem Prüfungswerber“ in „der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber“ wurde eine geschlechtsneutrale Formulierung geschaffen.

In Abs. 5 wurde durch Änderung der Wortfolge „Der Prüfungswerber“ in „Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber“ eine geschlechtsneutrale Formulierung geschaffen.

Zu Z 12 (§ 11 Abs. 2 und 3):

Die in Abs. 2 Z 1 geregelte Bescheinigung über die fachliche Eignung für den Personenkraftverkehr muss nunmehr Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1071/09 entsprechen und die Sicherheitsmerkmale „Spezialfasern“ und „Mikrodruckzeile“ gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 aufweisen, die eine fälschungssichere und günstige Kombination der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 aufgelisteten Sicherheitsmerkmale ist. Es ist beabsichtigt, die Vordrucke als Drucksorten aufzulegen.

Die in Abs. 2 Z 2 geregelte Bescheinigung über die fachliche Eignung für das mit Personenkraftwagen betriebene Mietwagengewerbe sowie das Taxi-Gewerbe muss der neuen Anlage 4 (bisherige Anlage 6) entsprechen.

Die in Abs. 2 Z 3 geregelte Bescheinigung über die fachliche Eignung für das mit Omnibussen betriebene Gästewagengewerbe muss der neuen Anlage 5 (bisherige Anlage 7) entsprechen.

Durch Änderung der Wortfolge „der Prüfungswerber“ in „die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber“ wurde eine geschlechtsneutrale Formulierung geschaffen.

In Abs. 3 werden die gleichgestellten Bescheinigungen (gemäß BZP-VO, BGBl. Nr. 889/1994) an die nunmehr auszustellenden Bescheinigungen über die fachliche Eignung angepasst.

Zu Z 13 (§ 12 Abs.2):

Durch Änderung der Wortfolge „der Prüfungswerber“ in „die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber“ wurde eine geschlechtsneutrale Formulierung geschaffen.

Zu Z 14 (§ 13):

In Abs. 1 wird im Zusammenhang mit der Aufrundung der Prüfungsgebühr die Wortfolge „aufgerundet auf einen durch fünfzig teilbaren Schillingbetrag“ durch die Wortfolge „aufgerundet auf einen durch fünf teilbaren Eurobetrag“ an die österreichische Währung angepasst. Durch Änderung der Wortfolgen „Der Prüfungswerber“ in „Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber“ und „eines Bundesbediensteten“ in „einer/s Bundesbediensteten“ wurde eine geschlechtsneutrale Formulierung geschaffen.

In Abs. 2 wurde durch Änderung der Wortfolge „der Landeshauptmann“ in „die Landeshauptfrau/der Landeshauptmann“ eine geschlechtsneutrale Formulierung geschaffen.

In Abs. 3 wurde durch Änderung der Wortfolgen „dem Prüfungswerber“ in „der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber“, „vom Landeshauptmann“ in „von der Landeshauptfrau/vom Landeshauptmann“ und „er“ in „sie/er“ eine geschlechtsneutrale Formulierung geschaffen.

Zu Z 15 (§ 14 und neue Überschrift):

Zur Wahrung der Übersichtlichkeit wird in § 14, der bisher die Anrechnung für die Prüfung der fachlichen Eignung für den Personenkraftverkehr und die Z 2-Gewerbe regelte, nur noch die Anrechnung für die Prüfung der fachlichen Eignung für den Personenkraftverkehr, die nunmehr an Hand der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/09 angeführten Sachgebiete zu beurteilen ist, normiert. Die bisher ausgestellte Bescheinigung über die anrechenbaren Sachgebiete für die Prüfung der fachlichen Eignung (Anlage 4) – die ein Zwischenschritt zur Erlangung des Befähigungsnachweises war – kann für die Personenkraftgewerbe entfallen, da die fachliche Eignung nur noch mittels einer Bescheinigung gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1071/09 nachzuweisen ist. Die Anrechnung für die Prüfung der fachlichen Eignung für die Z 2-Gewerbe wird im neu angefügten § 14a geregelt. Durch Änderung der Wortfolge

„des Prüfungswerbers“ in „der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers“ wurde eine geschlechtsneutrale Formulierung geschaffen.

Die in Abs. 2 durch den Abschluss einer Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalt anzurechnenden Sachgebiete gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/09 werden durch Auflistung des entsprechenden Abschnitts und der Ziffer/n darstellt.

Abs. 3 regelte bisher die Anrechnung eines Abschlusses der Studienrichtung Maschinenbau. Da die Sachgebiete gemäß Anhang I Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 für den Güter- und Personenkraftverkehr – mit Ausnahme der spezifischen Sachgebiete für das jeweilige Gewerbe (Güterkraftverkehr: Abschnitt A Z 3 und 4; Abschnitt E Z 12 und 13; Abschnitt F Z 4 und 5; Abschnitt G Z 6 bis 10 = 11 Sachgebiete – Personenkraftverkehr: Abschnitt A Z 5; Abschnitt E Z 14 und 15; Abschnitt F Z 6 und 7; Abschnitt H Z 6 = 6 Sachgebiete) – ident sind, werden die anrechenbaren Abschlüsse in BMZG-VO und BMZP-VO, aneinander angepasst. Daher wird im neuen Abs. 3 die Anrechnung eines Abschlusses einer Handelsakademie geregelt. Die Darstellung der anzurechnenden Sachgebiete gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/09 erfolgt unter Aufgliederung jener Sachgebiete (Abschnitt und Ziffer/n), die für alle AbsolventInnen einer Handelsakademie angerechnet werden können und jener Sachgebiete, die für spezielle Ausbildungsschwerpunkte oder Fachrichtungen angerechnet werden können.

Abs. 4 wurde durch BGBl. II Nr. 46/2001 aufgehoben und regelte davor die Anrechnung eines Studiums der Rechtswissenschaften. Im neuen Abs. 4 wird die Anrechnung eines Abschlusses einer Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe mittels Darstellung der anzurechnenden Sachgebiete gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/09 (Abschnitt und Ziffer/n) normiert.

Abs. 5 regelte bisher die Anrechnung der Unternehmerprüfung, deren Anrechnung nun nicht mehr möglich ist, da diese weder im Rahmen einer Hochschul- noch einer Fachschulausbildung abgelegt wird und gemäß Artikel 8 Abs. 7 Verordnung (EG) Nr. 1071/09 ein Mitgliedstaat nur die Inhaber bestimmter Hochschul- oder Fachschulabschlüsse von den Prüfungen in den von den Abschlüssen abgedeckten Sachgebieten befreien kann. Im neuen Abs. 5 wird die Anrechnung eines Abschlusses einer Höheren Lehranstalt für Tourismus mittels Darstellung der anzurechnenden Sachgebiete gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/09 (Abschnitt und Ziffer/n) normiert.

Abs. 6 regelte bisher die Anrechnung des Nachweises der fachlichen Eignung für das mit Kraftfahrzeugen betriebene Güterbeförderungsgewerbe. Da die Sachgebiete gemäß Anhang I Verordnung (EG) Nr. 1071/09 für den Güter- und Personenkraftverkehr – mit Ausnahme der spezifischen Sachgebiete für das jeweilige Gewerbe – ident sind, ergibt sich die wechselseitige Anrechnung, mit Ausnahme der jeweiligen Fachspezifika, automatisch und muss daher im vorliegenden Entwurf nicht mehr geregelt werden. Im neuen Abs. 6 wird die Anrechnung eines Abschlusses eines Studiums der Betriebswirtschaft oder der Handelswissenschaft mittels Darstellung der je nach Diplomstudium anzurechnenden Sachgebiete gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/09 (Abschnitt und Ziffern) normiert.

Abs. 7 regelte bisher die Anrechnung des Befähigungsnachweises für das Gewerbe der Reisebüros, der weder aufgrund einer Hochschul- noch einer Fachschulausbildung erlangt wird, weshalb er für die Prüfung der fachlichen Eignung für das Personenkraftverkehrsgewerbe nicht mehr angerechnet werden kann. Im neuen Abs. 7 wird die Anrechnung von Abschlüssen wirtschaftsbezogener Bachelorstudien oder Masterstudien an einer Universität mittels Darstellung der je nach Studienrichtung anzurechnenden Sachgebiete gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/09 (Abschnitt und Ziffer/n) normiert.

Abs. 8 regelte bisher die Anrechnung des Abschlusses des einjährigen mittleren Speziallehrganges für Verkehrswirtschaft, dessen Lehrplan mit der Verordnung BGBl. Nr. 895/1994 vom 14. November 1994 außer Kraft gesetzt wurde und der darüber hinaus gemäß Artikel 8 Abs. 7 Verordnung (EG) Nr. 1071/09 nicht mehr anrechenbar ist. Im neuen Abs. 8 wird die Anrechnung eines Abschlusses eines Studiums der Rechtswissenschaften mittels Darstellung der anzurechnenden Sachgebiete gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/09 (Abschnitt und Ziffern) normiert.

In Abs. 9 wird die Anrechnung eines Abschlusses der Masterstudien Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau, die Studienrichtung Maschinenbau war bisher in Abs. 3 geregelt, mittels Darstellung der anzurechnenden Sachgebiete gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/09 (Abschnitt und Ziffer/n) normiert.

Zu Z 16 (§ 14a und neue Überschrift):

Zwecks Übersichtlichkeit wird die Anrechnung für die Prüfung der fachlichen Eignung für die Z 2-Gewerbe im neu angefügten § 14a geregelt. Der Prüfungsstoff für die Z 2-Gewerbe, der bisher in Anlage 2 aufgelistet war, ist nunmehr in Anlage 1 aufgelistet. Die Bescheinigung über die anrechenbaren Sachgebiete für die Prüfung der fachlichen Eignung, für die Z-2 Gewerbe, für den Personenkraftverkehr fällt dieser Zwischenschritt zur Erlangung des Befähigungsnachweises aufgrund der Verordnung (EG)

Nr. 1071/09 weg, ist nunmehr in Anlage 3 dargestellt. Durch Änderung der Wortfolge „des Prüfungswerb-ers“ in „der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers“ wurde eine geschlechtsneutrale Formulierung ge-schaffen.

In Abs. 2 wird die Anrechnung eines Abschlusses einer Höheren technischen und gewerblichen Lehran-stalt (bisheriger § 14 Abs. 2) normiert.

In Abs. 3 wird die Anrechnung eines Abschlusses der Masterstudien Maschinenbau und Wirtschaftsinge-nieurwesen Maschinenbau, die Studienrichtung Maschinenbau war bisher in § 14 Abs. 3 geregelt, nor-miert.

In Abs. 4 wird die Anrechnung der Unternehmerprüfung (bisheriger § 14 Abs. 5) normiert.

In Abs. 5 wird die Anrechnung des Befähigungsnachweises für das mit Kraftfahrzeugen betriebene Gü-terbeförderungsgewerbe gemäß der Berufs- und Marktzugangs-Verordnung Güterkraftverkehr – BMZG-VO (bisheriger § 14 Abs. 6) normiert.

In Abs. 6 wird die Anrechnung des Befähigungsnachweises für das Gewerbe der Reisebüros (bisheriger § 14 Abs. 7) normiert.

Zu Z 17 (4. Abschnitt und neue Überschrift):

Der bisherige 4. Abschnitt, der Vorschriften für Angehörige und Unternehmen eines Staates, der Ver-tragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, betreffend Nachweise der Zuver-lässigkeit, der finanziellen Leistungsfähigkeit und der fachlichen Eignung enthielt, ist obsolet und kann entfallen, da die Verordnung (EG) Nr. 1071/09 in der Liste der vom EWR angenommenen Rechtsakte des Acquis Communautaire angeführt ist (Kapitel XIII.II Road Transport, Nr. 331) und daher auch auf EWR-Angehörige, die ein Personenkraftgewerbe betreiben, anzuwenden ist.

Der neue 4. Abschnitt erhält die Überschrift „Gestaltung von Begleitpapieren“ und legt die Sicherheits-merkmale gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1073/09 für die Gemeinschaftslizenz in § 15 fest. Die Gemeinschaftslizenz muss nunmehr Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1073/09 entsprechen. Die Sicherheitsmerkmale „Spezialfasern“ und „Mikrodruckzeile“ gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1073/09 sind eine fälschungssichere und günstige Kombination der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1073/09 aufgelisteten Sicherheitsmerkmale. Es ist beabsichtigt, die Vordrucke als Drucksorten aufzu-legen.

Zu Z 18 (5. Abschnitt und neue Überschrift):

Der 5. Abschnitt erhält die Überschrift „Übergangs- und Schlussbestimmungen“.

§ 16 mit der bisherigen Überschrift „Übergangsbestimmungen“, erhält die Überschrift „Übergangsbe-stimmungen für den Personenkraftverkehr“. In Abs. 1 wird normiert, dass Konzessionsprüfungszeugnisse für den Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen die auf Grund der Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 3. März 1982 über die zum Nachweis der Befähigung für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Fahrzeugen des Straßenverkehrs vorgeschriebenen Konzessionsprüfungen, BGBl. Nr. 134/1982, ausgestellt wurden, auf Antrag auf eine Bescheinigung zum Nachweis der Befähigung entsprechend dem Muster gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1071/09 umzuschreiben sind. In Abs. 2 wird die Gleichstellung und die Möglichkeit des Austauschs von Bescheinigungen, die vor Inkraft-treten dieser Verordnung gemäß den bisherigen Bestimmungen als Nachweis der fachlichen Eignung ausgestellt wurden und bis zu diesem Zeitpunkt gültig waren, mit Bescheinigungen gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1071/09 normiert, wodurch die Bestimmungen der ehemaligen Abs. 2 und 3 zu-sammengefasst werden.

§ 17 (Schlussbestimmungen), der bisher im 6. Abschnitt geregelt war, wird in den 5. Abschnitt integriert, wobei ein neuer Abs. 4 angefügt wird, der das Inkrafttreten der BMZP-VO festlegt.

Der bisherige § 18 (Bezugnahme auf Richtlinien), der im 6. Abschnitt geregelt war und auf die Richtlinie 96/26/EG Bezug genommen hat, kann entfallen, da die Richtlinie 96/26/EG mit Artikel 29 der Verord-nung (EG) Nr. 1071/09 aufgehoben wurde.

Zu Z 19 (Entfall des 6. Abschnitts):

Da § 17 in den 5. Abschnitt integriert wurde und § 18 entfällt, hat der 6. Abschnitt zu entfallen.

Zu Z 20 (Entfall der bisherigen Anlagen 1, 5 und 9):

In der bisherigen Anlage 1 war der Prüfungsstoff für den Nachweis der fachlichen Eignung für den Per-sonenkraftverkehr geregelt, der nunmehr Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/09 entsprechen muss. Sie kann daher entfallen.

Die bisherige Anlage 5 enthielt die Vorlage für die Bescheinigung über die fachliche Eignung für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Personenkraftverkehr; die Bescheinigung muss nunmehr Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1071/09 entsprechen. Sie kann daher entfallen.

In der bisherigen Anlage 9 war die Bescheinigung über die fachliche Eignung für den Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 und 2 Kraftfahrlineiengesetz geregelt, die nunmehr Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1071/09 entsprechen muss. Sie kann daher entfallen.

Zu Z 21 (Anlage 1 neu):

Zwecks Übersichtlichkeit wird die bisherige Anlage 2 (Prüfungsstoff für das mit Personenkraftwagen betriebene Mietwagen- und das Taxi-Gewerbe sowie für das mit Omnibussen ausgeübte Gästewagen-Gewerbe) in Anlage 1 umbenannt.

Zu Z 22 (Anlage 2 neu):

Zwecks Übersichtlichkeit wird die bisherige Anlage 3, die 1. den ergänzenden Prüfungsstoff für den Nachweis der fachlichen Eignung für das mit Personenkraftwagen betriebene Mietwagen- und das Taxi-Gewerbe sowie für das mit Omnibussen ausgeübte Gästewagen-Gewerbe für Inhaber eines Nachweises der fachlichen Eignung zum Personenkraftverkehrsunternehmer und 2. den ergänzenden Prüfungsstoff für den Nachweis der fachlichen Eignung für den Personenkraftverkehr für Inhaber eines Befähigungsnachweises für das mit Personenkraftwagen betriebene Mietwagen- und das Taxi-Gewerbe sowie für das mit Omnibussen ausgeübte Gästewagen-Gewerbe enthält, in Anlage 2 umbenannt; der Prüfungsstoff wurde an die Sachgebiete gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/09 angepasst.

Zu Z 23 (Anlage 3 neu):

Zwecks Übersichtlichkeit wird die bisherige Anlage 4, die die Bescheinigung über die anrechenbaren Sachgebiete für die Prüfung der fachlichen Eignung für den Personenkraftverkehr und die Z-2 Gewerbe enthielt in Anlage 3 umbenannt und bescheinigt nur noch die anrechenbaren Sachgebiete für die Prüfung der fachlichen Eignung für die Z-2 Gewerbe, da die fachliche Eignung für den Personenkraftverkehr nur noch mittels einer Bescheinigung gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1071/09 nachzuweisen ist, weshalb dieser Zwischenschritt zur Erlangung des Befähigungsnachweises für die Personenkraftgewerbe zu entfallen hat.

Zu Z 24 (Anlage 4 neu):

Zwecks Übersichtlichkeit wird die bisherige Anlage 6, die das Prüfungszeugnis über die Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung für das mit Personenkraftwagen betriebene Mietwagen-Gewerbe und das Taxi-Gewerbe enthält, in Anlage 4 umbenannt. Der Begriff „Prüfungszeugnis“ wird durch den Begriff „Bescheinigung“ ersetzt, der auch in § 5 Abs. 5a Z 1 GelverkG verwendet wird.

Zu Z 25 (Anlage 5 neu):

Zwecks Übersichtlichkeit wird die bisherige Anlage 7, die das Prüfungszeugnis über die Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung für das mit Omnibussen betriebene Gästewagen-Gewerbe enthält, in Anlage 5 umbenannt. Der Begriff „Prüfungszeugnis“ wird durch den Begriff „Bescheinigung“ ersetzt, der auch in § 5 Abs. 5a Z 1 GelverkG verwendet wird.

Zu Z 26 (Anlage 6 neu):

Zwecks Übersichtlichkeit wird die bisherige Anlage 10, die das Gutachten zur Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit von Personenkraftverkehrsunternehmen enthielt, in Anlage 6 umbenannt. Der Begriff „Gutachten“ wird durch den Begriff „Bestätigung“ ersetzt, da das bisher vorzulegende Gutachten nicht mehr verpflichtend ist. Der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit für den Personenkraftverkehr, der gemäß Artikel 7 Verordnung (EG) Nr. 1071/09 erbracht zu werden hat, kann jedoch optional durch eine Bestätigung gemäß Formblatt in der neuen Anlage 6 erbracht werden.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Änderung der Berufszugangsverordnung Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr - BZP-VO	

Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über den Zugang zum mit Kraftfahrzeugen betriebenen Personenbeförderungsgewerbe (Berufszugangsverordnung Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr - BZP-VO)

Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über den Berufs- und Marktzugang von Personenkraftverkehrsunternehmen (Berufs- und Marktzugangsverordnung Personenkraftverkehr – BMZP-VO)

1. Abschnitt Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Bestimmungen über die finanzielle Leistungsfähigkeit und die fachliche Eignung gelten für:

1. den Betrieb von Kraftfahrlinien, das Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-)Gewerbe und das mit Omnibussen betriebene Mietwagengewerbe (im weiteren kurz Personenkraftverkehr genannt) und
2. a) das Taxi-Gewerbe,
b) das mit Personenkraftwagen betriebene Mietwagen-Gewerbe sowie
c) das mit Omnibussen ausgeübte Gästewagen-Gewerbe (im weiteren kurz Z 2-Gewerbe genannt).

(2) Die Bestimmungen über die Zuverlässigkeit (§ 8 Kraftfahrliniengesetz, BGBl. I Nr. 203/1999, und § 5 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 112) für die in Abs. 1 genannten Verkehre sind für EWR-Angehörige gemäß § 15 zu beurteilen.

1. Abschnitt Geltungsbereich

§ 1. Die Bestimmungen über die finanzielle Leistungsfähigkeit und die fachliche Eignung gelten für:

1. den Betrieb von Kraftfahrlinien, das Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-)Gewerbe und das mit Omnibussen betriebene Mietwagengewerbe (im weiteren kurz Personenkraftverkehr genannt) soweit nicht unmittelbar anwendbare Vorschriften der Europäischen Union über den Personenverkehr auf der Straße gelten und
2. a) das Taxi-Gewerbe,
b) das mit Personenkraftwagen betriebene Mietwagen-Gewerbe sowie
c) das mit Omnibussen ausgeübte Gästewagen-Gewerbe (im weiteren kurz Z 2-Gewerbe genannt).

Geltende Fassung**2. Abschnitt
Finanzielle Leistungsfähigkeit****Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit**

§ 2. (1) Bei der Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit hat die zuständige Behörde insbesondere zu berücksichtigen:

1. den letzten Jahresabschluss des Unternehmens, falls ein solcher erstellt wurde;
2. die verfügbaren Mittel einschließlich Bankguthaben, mögliche Überziehungskredite und Darlehen;
3. als Sicherheit für das Unternehmen verfügbare Guthaben und Vermögensgegenstände;
4. die Kosten einschließlich der gesamten Anschaffungskosten und der Anzahlungen für Fahrzeuge, Grundstücke und Gebäude, Anlagen und Ausrüstungen sowie
5. das Betriebskapital.

(2) Das Unternehmen muss jedenfalls über Eigenkapital und ungesteuerte Rücklagen verfügen, die sich

1. für den Personenkraftverkehr auf mindestens 9 000 Euro für das erste und auf mindestens 5 000 Euro für jedes weitere Fahrzeug belaufen, und
2. für die Z 2-Gewerbe auf mindestens 7 500 Euro (103 202,25 S) für jedes Fahrzeug belaufen.

(3) Für die Berechnung nach Abs. 2 sind hinsichtlich des Kraftfahrverkehrs die einzusetzenden bzw. eingesetzten Fahrzeuge und hinsichtlich des Gelegenheitsverkehrs die beantragten bzw. die von der Konzession umfassten Fahrzeuge heranzuziehen.

Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit

§ 3. (1) Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist für den Personenkraftverkehr durch Vorlage eines Gutachtens einer Bank oder eines anderen befähigten Kreditinstitutes, eines Steuerberaters, Wirtschaftstreuhänders oder Wirtschaftsprüfers nachzuweisen. Für das Gutachten ist das Formblatt gemäß Anlage 10 zu

Vorgeschlagene Fassung**2. Abschnitt
Finanzielle Leistungsfähigkeit****Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit für die Z 2-Gewerbe**

§ 2. (1) Bei der Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit hat die zuständige Behörde insbesondere zu berücksichtigen:

1. den letzten Jahresabschluss des Unternehmens, falls ein solcher erstellt wurde;
2. die verfügbaren Mittel einschließlich Bankguthaben, mögliche Überziehungskredite und Darlehen;
3. als Sicherheit für das Unternehmen verfügbare Guthaben und Vermögensgegenstände;
4. die Kosten einschließlich der gesamten Anschaffungskosten und der Anzahlungen für Fahrzeuge, Grundstücke und Gebäude, Anlagen und Ausrüstungen sowie
5. das Betriebskapital.

(2) Das Unternehmen muss jedenfalls über Eigenkapital und ungesteuerte Rücklagen verfügen, die sich auf mindestens 7 500 Euro für jedes Fahrzeug belaufen.

(3) Für die Berechnung nach Abs. 2 sind die beantragten bzw. die von der Konzession umfassten Fahrzeuge heranzuziehen.

Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit

§ 3. (1) Die finanzielle Leistungsfähigkeit für den Personenkraftverkehr gemäß Artikel 7 Verordnung (EG) Nr. 1071/09 kann auch durch Vorlage einer Bestätigung einer Bank oder eines anderen befähigten Kreditinstitutes, eines Steuerberaters, Wirtschaftstreuhänders oder Wirtschaftsprüfers nachgewiesen werden. Für die Bestäti-

Geltende Fassung

verwenden. Wenn sich aus dem Gutachten ergibt, dass kein ausreichendes Eigenkapital vorhanden ist, kann der Fehlbetrag durch eine Haftungs- oder Garantieerklärung von ausreichend solventen Dritten ersetzt werden.

(2) Alle Unternehmen, denen vor dem 1. Oktober 1999 in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Berechtigung zur Ausübung des Berufes des Personenkraftverkehrsunternehmers erteilt wurde, müssen für

1. die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in der Fassung BGBl. II Nr. 46/2001 für den Gelegenheitsverkehr bewilligten oder im Kraftfahrlinienverkehr eingesetzten Fahrzeuge spätestens bis zum 1. Oktober 2001 und
2. jede nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in der Fassung BGBl. II Nr. 46/2001 vorgenommene Vergrößerung des Fahrzeugparks

die Anforderung des § 2 Abs. 2 Z 1 erfüllen. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist durch die Vorlage eines Gutachtens gemäß Abs. 1 (Anlage 10) nachzuweisen.

(3) Der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit der Z 2-Gewerbe kann durch Vorlage eines Prüfungsberichts einer Bank oder eines anderen befähigten Kreditinstituts, eines Steuerberaters, Wirtschaftstreuhänders oder Wirtschaftsprüfers erbracht werden. Es müssen darin Angaben zu den in § 2 genannten Posten enthalten sein. Wenn sich aus dem Prüfungsbericht ergibt, dass kein ausreichendes Eigenkapital vorhanden ist, kann der Fehlbetrag durch eine Haftungs- oder Garantieerklärung von ausreichend solventen Dritten ersetzt werden. Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Anforderungen des § 2 Abs. 2 Z 2 erfüllt werden müssen.

(4) Bei erheblichen Zweifeln an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers kann die Behörde zusätzlich den Nachweis verlangen, dass keine erheblichen Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden.

(5) Alle Nachweise (mit Ausnahme des Jahresabschlusses) dürfen zum Zeitpunkt ihrer Vorlage an die Behörde nicht älter als drei Monate sein.

Vorgeschlagene Fassung

gung ist das Formblatt gemäß Anlage 6 zu verwenden.

(2) Der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit der Z 2-Gewerbe kann durch Vorlage eines Prüfungsberichts einer Bank oder eines anderen befähigten Kreditinstituts, eines Steuerberaters, Wirtschaftstreuhänders oder Wirtschaftsprüfers erbracht werden. Es müssen darin Angaben zu den in § 2 genannten Posten enthalten sein. Wenn sich aus dem Prüfungsbericht ergibt, dass kein ausreichendes Eigenkapital vorhanden ist, kann der Fehlbetrag durch eine Haftungs- oder Garantieerklärung von ausreichend solventen Dritten ersetzt werden.

(3) Bei erheblichen Zweifeln an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers für ein Z 2-Gewerbe kann die Behörde zusätzlich den Nachweis verlangen, dass keine erheblichen Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden.

(4) Alle Nachweise (mit Ausnahme des Jahresabschlusses) für die Z 2-Gewerbe dürfen zum Zeitpunkt ihrer Vorlage bei der Behörde nicht älter als drei Monate sein.

Geltende Fassung**3. Abschnitt
Fachliche Eignung****Prüfung der fachlichen Eignung**

§ 4. (1) Die Prüfung der fachlichen Eignung umfasst, je nach beabsichtigter Gewerbeausübung, die in den Anlagen 1 oder 2 angeführten Sachgebiete der Prüfung, soweit deren Kenntnis nicht gemäß § 14 bescheinigt wird.

(2) Personen, die ihre fachliche Eignung bereits für eines der in § 1 Z 1 oder 2 genannten Gewerbe erlangt haben und die fachliche Eignung für das andere Gewerbe anstreben, haben die Ergänzungsprüfung über die Sachgebiete entsprechend der Anlage 3 abzulegen.

§ 4. Abs. (3)

Prüfungskommission

§ 5. Von den beiden weiteren Fachleuten, die gemäß § 5 Abs. 6 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 112, in die Prüfungskommission zu bestellen sind, muss einer in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre erforderlich sind. Der andere Fachmann muss in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse auf dem Gebiet der Rechtskunde erforderlich sind.

Prüfungstermin

§ 6. Der Landeshauptmann hat in jedem Jahr mindestens je einen Termin für die Abhaltung der Prüfung der fachlichen Eignung für den Personenkraftverkehr sowie für die Z 2-Gewerbe festzulegen und zu veranlassen, dass diese Termine spätestens drei Monate vor Beginn der Prüfung im Amtsblatt des betreffenden Landes und im Mitteilungsblatt der zuständigen Wirtschaftskammer verlautbart werden.

Anmeldung zur Prüfung

§ 7. (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat der Prüfungswerber spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin schriftlich beim Landeshauptmann des Wohn- oder des Firmensitzes einzubringen.

Vorgeschlagene Fassung**3. Abschnitt
Fachliche Eignung****Prüfung der fachlichen Eignung**

§ 4. (1) Die Prüfung der fachlichen Eignung für den Personenkraftverkehr umfasst die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/09, jene für die Z 2-Gewerbe die in Anlage 1 angeführten Sachgebiete der Prüfung, soweit nicht deren Kenntnis durch eine Bescheinigung gemäß den §§ 14 und 14a nachgewiesen wird.

(2) Personen, die ihre fachliche Eignung bereits für eines der in § 1 Z 1 oder 2 genannten Gewerbe erlangt haben und die fachliche Eignung für das andere Gewerbe anstreben, haben die Ergänzungsprüfung über die Sachgebiete entsprechend der Anlage 2 abzulegen.

§ 4. Abs. (3)

Prüfungskommission

§ 5. Von den beiden weiteren Fachleuten, die gemäß § 5 Abs. 6 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 in die Prüfungskommission zu bestellen sind, muss eine/r in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre erforderlich sind. Die/der andere Fachfrau/mann muss in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse auf dem Gebiet der Rechtskunde erforderlich sind.

Prüfungstermin

§ 6. Die Landeshauptfrau/der Landeshauptmann hat in jedem Jahr mindestens je einen Termin für die Abhaltung der Prüfung der fachlichen Eignung für den Personenkraftverkehr sowie für die Z 2-Gewerbe festzulegen und zu veranlassen, dass diese Termine spätestens drei Monate vor Beginn der Prüfung im Amtsblatt des betreffenden Landes und im Mitteilungsblatt der zuständigen Wirtschaftskammer verlautbart werden.“

Anmeldung zur Prüfung

§ 7. (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin schriftlich bei der Landeshauptfrau/beim Landeshauptmann des Wohn- oder des Firmensitzes ein-

Geltende Fassung

(2) Der Prüfungsanmeldung sind anzuschließen:

1. Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens,
2. der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr (§ 13) sowie
3. allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen oder bereits ausgestellte Bescheinigungen gemäß § 14.

Verständigung vom Prüfungstermin

§ 8. Der Prüfungswerber ist vom Prüfungstermin rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor diesem Termin schriftlich zu verständigen.

In der Verständigung sind dem Prüfungswerber bekanntzugeben:

1. Zeit und Ort der schriftlichen und mündlichen Prüfung und
2. Unterlagen und Hilfsmittel, die er für die schriftliche Prüfung mitzubringen hat.

Allfällige Bescheinigungen gemäß § 14 sind der Verständigung beizulegen.

Identitätsnachweis

§ 9. Der Prüfungswerber hat bei Antritt der schriftlichen und der mündlichen Prüfung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Prüfungsvorgang

§ 10. Abs. (1)

(2) Die schriftliche Prüfung für den Personenkraftverkehr besteht aus zwei Teilen, und zwar einerseits aus Fragen, die direkt zu beantworten sind, und andererseits aus schriftlichen Übungen oder Fallstudien. Die Erledigung der Aufgaben der schriftlichen Prüfung muss vom Prüfungswerber für jede der beiden Teilprüfungen in jeweils zwei Stunden erwartet werden können; die schriftliche Prüfung ist nach viereinhalb Stunden zu beenden. Die Erledigung der Aufgaben der schriftlichen Prüfung für die Z 2-Gewerbe muss vom Prüfungswerber in zweieinhalb Stunden erwartet werden können; die schriftliche Prüfung ist nach drei Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung kann für höchstens sechs Prüfungswerber ge-

Vorgeschlagene Fassung

zubringen.

(2) Der Prüfungsanmeldung sind anzuschließen:

1. Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens,
2. der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr (§ 13) sowie
3. allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen oder bereits ausgestellte Bescheinigungen gemäß den §§ 14 und 14a.

Verständigung vom Prüfungstermin

§ 8. Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber ist vom Prüfungstermin rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor diesem Termin schriftlich zu verständigen.

In der Verständigung sind der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber bekanntzugeben:

1. Zeit und Ort der schriftlichen und mündlichen Prüfung und
2. Unterlagen und Hilfsmittel, die sie/er für die schriftliche Prüfung mitzubringen hat.

Allfällige Bescheinigungen gemäß den §§ 14 und 14a sind der Verständigung beizulegen.

Identitätsnachweis

§ 9. Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber hat bei Antritt der schriftlichen und der mündlichen Prüfung ihre/seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Prüfungsvorgang

§ 10. Abs. (1)

(2) Die schriftliche Prüfung für den Personenkraftverkehr besteht aus zwei Teilen, und zwar einerseits aus Fragen, die direkt zu beantworten sind, und andererseits aus schriftlichen Übungen oder Fallstudien. Die Erledigung der Aufgaben der schriftlichen Prüfung muss von der Prüfungswerberin/vom Prüfungswerber für jede der beiden Teilprüfungen in jeweils zwei Stunden erwartet werden können; die schriftliche Prüfung ist nach viereinhalb Stunden zu beenden. Die Erledigung der Aufgaben der schriftlichen Prüfung für die Z 2-Gewerbe muss von der Prüfungswerberin/vom Prüfungswerber in zweieinhalb Stunden erwartet werden können; die schriftliche Prüfung ist nach drei Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung kann für höchstens sechs Prüfungswerberin-

Geltende Fassung

meinsam abgehalten werden und darf bei der Prüfung für den Personenkraftverkehr eine Dauer von zwei Stunden und bei der Prüfung für die Z 2-Gewerbe eine Dauer von einer Stunde je Prüfungswerber nicht überschreiten.

(4) Umfang und Schwierigkeit der Prüfungsfragen haben den Anforderungen der Berufspraxis des Leiters eines Verkehrsunternehmens zu entsprechen. Dabei sind dem Prüfungswerber aus jedem Sachgebiet so viele Fragen zu stellen, dass sich die Prüfungskommission ein Urteil über die in dem angestrebten Gewerbe erforderlichen Kenntnisse bilden kann.

(5) Die drei Teilprüfungen für den Personenkraftverkehr werden mit Punkten gewichtet. Jeweils 30% der möglichen Gesamtpunkteanzahl entfällt auf die beiden schriftlichen Prüfungsteile, 40% auf den mündlichen Prüfungsteil. Der Prüfungswerber muss insgesamt mindestens 60% der möglichen Gesamtpunktezahl erreichen, wobei der in jeder Teilprüfung erreichte Punkteanteil nicht unter 50% der möglichen Punkteanzahl liegen darf.

Prüfungsergebnis und Bescheinigungen

§ 11. Abs. (1)

(2) Hat der Prüfungswerber beide Prüfungsteile erfolgreich abgeschlossen, so ist ihm von der Prüfungskommission über die bestandene Prüfung eine Bescheinigung über die fachliche Eignung auszustellen entsprechend den Mustern:

1. für den Betrieb von Kraftfahrlinien, für das Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-)Gewerbe sowie für das mit Omnibussen betriebene Mietwagengewerbe gemäß der Anlage 5,
2. für das mit Personenkraftwagen betriebene Mietwagengewerbe sowie das Taxi-Gewerbe gemäß der Anlage 6,
3. für das mit Omnibussen betriebene Gästewagengewerbe gemäß der Anlage 7.

(3) Bescheinigungen gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 bis 3 BZP-VO, BGBl. Nr. 889/1994, sind den gemäß Anlage 5, 6 und 7 dieser Verordnung ausgestellten Bescheinigungen gleichgestellt.

Vorgeschlagene Fassung

nen/Prüfungswerber gemeinsam abgehalten werden und darf bei der Prüfung für den Personenkraftverkehr eine Dauer von zwei Stunden und bei der Prüfung für die Z 2-Gewerbe eine Dauer von einer Stunde je Prüfungswerberin/Prüfungswerber nicht überschreiten.

(4) Umfang und Schwierigkeit der Prüfungsfragen haben den Anforderungen der Berufspraxis der Leiterin/des Leiters eines Verkehrsunternehmens zu entsprechen. Dabei sind der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber aus jedem Sachgebiet so viele Fragen zu stellen, dass sich die Prüfungskommission ein Urteil über die in dem angestrebten Gewerbe erforderlichen Kenntnisse bilden kann.

(5) Die drei Teilprüfungen für den Personenkraftverkehr werden mit Punkten gewichtet. Jeweils 30% der möglichen Gesamtpunkteanzahl entfällt auf die beiden schriftlichen Prüfungsteile, 40% auf den mündlichen Prüfungsteil. Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber muss insgesamt mindestens 60% der möglichen Gesamtpunktezahl erreichen, wobei der in jeder Teilprüfung erreichte Punkteanteil nicht unter 50% der möglichen Punkteanzahl liegen darf.

Prüfungsergebnis und Bescheinigungen

§ 11. Abs. (1)

„(2) Hat die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber beide Prüfungsteile erfolgreich abgeschlossen, so ist ihr/ihm von der Prüfungskommission über die bestandene Prüfung eine Bescheinigung über die fachliche Eignung entsprechend folgenden Mustern auszustellen:

1. für den Betrieb von Kraftfahrlinien, für das Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-)Gewerbe sowie für das mit Omnibussen betriebene Mietwagengewerbe gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1071/09 mit den Sicherheitsmerkmalen „Spezialfasern“ und „Mikrodruckzeile“ gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1071/09,
2. für das mit Personenkraftwagen betriebene Mietwagengewerbe sowie das Taxi-Gewerbe gemäß Anlage 4,
3. für das mit Omnibussen betriebene Gästewagengewerbe gemäß Anlage 5.

(3) Bescheinigungen gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 bis 3 BZP-VO, BGBl. Nr. 889/1994, sind den gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1071/09, Anlage 4 und 5 dieser Verordnung ausgestellten Bescheinigungen gleichgestellt.

Geltende Fassung**Wiederholung**

§ 12. Abs. (1)

(2) Die Prüfungskommission entscheidet, nach welchem Zeitraum der Prüfungswerber zur Wiederholungsprüfung zuzulassen ist.

§ 12. Abs. (3)

Prüfungsgebühr

§ 13. (1) Der Prüfungswerber hat als Kostenbeitrag zur Durchführung der Prüfung eine Gebühr von 12 vH des Gehalts eines Bundesbediensteten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, aufgerundet auf einen durch fünfzig teilbaren Schillingbetrag, zu entrichten.

(2) Zur Bezahlung der Entschädigung an die Mitglieder der Prüfungskommission hat der Landeshauptmann neun Zehntel der Prüfungsgebühr auf die Mitglieder der Prüfungskommission zu gleichen Teilen aufzuteilen. Das verbleibende Zehntel ist zur Abdeckung des durch die Abhaltung der Prüfung entstandenen sonstigen besonderen Verwaltungsaufwandes zu verwenden.

(3) Die Prüfungsgebühr ist dem Prüfungswerber vom Landeshauptmann zur Gänze zu erstatten, wenn dieser

1. spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin die Bekanntgabe, vom Prüfungstermin zurückzutreten, zur Post gibt oder
2. nachweist, dass er an der termingemäßen Ablegung der Prüfung ohne sein Verschulden verhindert war.

Anrechnung für die Prüfung der fachlichen Eignung

§ 14. (1) Die Prüfungskommission hat auf Antrag des Prüfungswerbers eine Bescheinigung darüber auszustellen, welche der in der Anlage 1 oder 2 angeführten Sachgebiete der Prüfung durch einen in Abs. 2 bis 5 genannten Abschluss einer Hochschule oder berufsbildenden höheren Schule *1) oder durch ein in Abs. 5 bis 8 genanntes Zeugnis abgedeckt sind. Diese Bescheinigung ist entsprechend dem Muster in der Anlage 4 auszuführen.

(2) Die durch ein Zeugnis nachgewiesenen Abschlüsse einer Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalt sowie deren Sonderformen gemäß § 73 Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.

Vorgeschlagene Fassung**Wiederholung**

§ 12. Abs. (1)

(2) Die Prüfungskommission entscheidet, nach welchem Zeitraum die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber zur Wiederholungsprüfung zuzulassen ist.

§ 12. Abs. (3)

Prüfungsgebühr

§ 13. (1) Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber hat als Kostenbeitrag zur Durchführung der Prüfung eine Gebühr von 12 vH des Gehalts einer/s Bundesbediensteten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, aufgerundet auf einen durch fünf teilbaren Eurobetrag, zu entrichten.

(2) Zur Bezahlung der Entschädigung an die Mitglieder der Prüfungskommission hat die Landeshauptfrau/der Landeshauptmann neun Zehntel der Prüfungsgebühr auf die Mitglieder der Prüfungskommission zu gleichen Teilen aufzuteilen. Das verbleibende Zehntel ist zur Abdeckung des durch die Abhaltung der Prüfung entstandenen sonstigen besonderen Verwaltungsaufwandes zu verwenden.

(3) Die Prüfungsgebühr ist der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber von der Landeshauptfrau/vom Landeshauptmann zur Gänze zu erstatten, wenn diese/r

1. spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin die Bekanntgabe, vom Prüfungstermin zurückzutreten, zur Post gibt oder
2. nachweist, dass sie/er an der termingemäßen Ablegung der Prüfung ohne sein Verschulden verhindert war.

Anrechnung für die Prüfung der fachlichen Eignung für den Personenkraftverkehr

§ 14. (1) Die Prüfungskommission hat auf Antrag der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers eine Bescheinigung gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1071/09 auszustellen, wenn sämtliche Kenntnisse der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/09 angeführten Sachgebiete durch die Vorlage eines in Abs. 2 bis 9 genannten Zeugnisses und den erfolgreichen Abschluss der Teilprüfungen in den nicht anrechenbaren Sachgebieten abgedeckt sind.

(2) Der durch ein Zeugnis nachgewiesene Abschluss einer Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalt sowie deren Sonderformen gemäß § 73 Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der jeweils

Geltende Fassung

Nr. 242/1962, in der jeweils geltenden Fassung, deren Ablegung nicht den Entfall der Unternehmensprüfung zufolge haben, ersetzen folgendes Sachgebiet der mündlichen Prüfung:

kaufmännische Buchführung und Grundzüge der Bilanzierung.

(3) Der durch ein Zeugnis (Diplom) nachgewiesene Abschluss der Studienrichtung Maschinenbau ersetzt folgende Sachgebiete der mündlichen Prüfung:

1. Normen für die Instandhaltung der Fahrzeuge,
2. Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung des Fahrzeuges,

zusätzlich bei Abschluss der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau:

3. Grundsätze des Zivilrechts und des allgemeinen Handelsrechts,
4. kaufmännische Buchführung und Grundzüge der Bilanzierung.

(4) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. II Nr. 46/2001)

Vorgeschlagene Fassung

geltenden Fassung ersetzt folgende Sachgebiete der Prüfung gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/09:

1. Abschnitt A Z 5;
2. Abschnitt D Z 4;
3. Abschnitt E Z 2 bis 9;
4. Abschnitt H Z 6.

(3) Der durch ein Zeugnis nachgewiesene Abschluss einer Handelsakademie sowie deren Sonderformen gemäß § 75 Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 3 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der jeweils geltenden Fassung ersetzt folgende Sachgebiete der Prüfung gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/09:

Alle Abschlüsse:

1. Abschnitt A Z 1, 2 und 5;
2. Abschnitt B Z 1 und 2;
3. Abschnitt C Z 1 bis 3;
4. Abschnitt D Z 1 bis 4;
5. Abschnitt E Z 1 bis 10 und 15;
6. Abschnitt H Z 6.

Ausbildungsschwerpunkt Transportmanagement oder Fachrichtung Log/Sped:

1. Abschnitt C Z 4 und 5;
2. Abschnitt F Z 1 bis 3.

Fachrichtung Log/Sped:

Abschnitt E Z 11.

(4) Der durch ein Zeugnis nachgewiesene Abschluss einer Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe sowie deren Sonderformen gemäß § 77 Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 3 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der jeweils geltenden Fassung ersetzt folgende Sachgebiete der Prüfung gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/09:

1. Abschnitt A Z 5;
2. Abschnitt B Z 1 und 2;
3. Abschnitt C Z 1 bis 3;
4. Abschnitt D Z 1, 2 und 4;

Geltende Fassung

(5) Die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung oder das Vorliegen der Voraussetzungen für den Entfall der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsverordnung, BGBl. Nr. 453/1993, in der jeweils geltenden Fassung, ersetzt folgende Sachgebiete der Prüfung:

schriftlich:

1. kaufmännische Buchführung,
2. Lohnverrechnung.

mündlich:

1. Verträge im Allgemeinen,
2. Grundsätze des Gesellschaftsrechts unter besonderer Berücksichtigung des Firmenbuchrechts,
3. Geschäftsbücher,
4. Grundsätze des Zivilrechts und des allgemeinen Handelsrechts,
5. Sozialversicherungsrecht,
6. Arbeitsrecht ausgenommen Arbeitnehmerschutzrecht, Arbeitszeitrecht, die einschlägigen Kollektivverträge und EU-Vorschriften sowie die Aufgabe und Arbeitsweise derjenigen, die im Kraftverkehrsgewerbe zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen tätig sind,
7. Steuerrecht,
8. Zahlungs- und Finanzierungsmodalitäten,
9. kaufmännische Buchführung und Grundzüge der Bilanzierung,
10. Fakturierung,
11. Marketing,
12. Mitarbeiterführung und Personalmanagement,
13. Organisation der Wirtschaftskammern.

(6) Der Nachweis der fachlichen Eignung für das mit Kraftfahrzeugen betriebene Güterbeförderungsgewerbe gemäß der Berufszugangs-Verordnung Güterverkehr - BZGü-VO, BGBl. Nr. 221/1994, in der jeweils geltenden Fassung ersetzt zusätzlich zu den in Abs. 5 genannten Sachgebieten folgende Sach-

Vorgeschlagene Fassung

5. Abschnitt E Z 1 bis 9 und 15;
6. Abschnitt F Z 1 und 2;
7. Abschnitt H Z 2 und 6.

(5) Der durch ein Zeugnis nachgewiesene Abschluss einer Höheren Lehranstalt für Tourismus sowie deren Sonderformen gemäß § 73 Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 4 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der jeweils geltenden Fassung ersetzt folgende Sachgebiete der Prüfung gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/09:

1. Abschnitt A Z 5;
2. Abschnitt B Z 1 und 2;
3. Abschnitt C Z 1 bis 3;
4. Abschnitt D Z 1, 2 und 4;
5. Abschnitt E Z 1 bis 10 und 15;
6. Abschnitt F Z 1 bis 3;
7. Abschnitt H Z 2 und 6.

(6) Der durch ein Zeugnis (Diplom) nachgewiesene Abschluss folgender Diplomstudien an einer Universität ersetzt folgende Sachgebiete der Prüfung gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009:

Studium der Betriebswirtschaft:

Geltende Fassung

gebiete der mündlichen Prüfung:

1. Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den Straßenverkehr,
2. wichtigste kraftfahrrechtliche und straßenpolizeiliche Vorschriften ausländischer Staaten, soweit sie von österreichischen Regeln abweichen,
3. Normen für die Instandhaltung der Fahrzeuge,
4. Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge,
5. Straßenverkehrssicherheit.

(7) Der Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Reisebüros gemäß der Reisebürogewerbe-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. II Nr. 95/1999, ersetzt folgende Sachgebiete der Prüfung:

schriftlich:

1. kaufmännische Buchführung,
2. Lohnverrechnung.

mündlich:

1. Verträge im allgemeinen,
2. Grundsätze des Gesellschaftsrechts unter besonderer Berücksichtigung des Firmenbuchrechts,
3. Geschäftsbücher,
4. Grundsätze des Zivilrechts und des allgemeinen Handelsrechts (unter besonderer Berücksichtigung des Schadenersatzrechts und des Dienstnehmerhaftpflichtrechts),
5. Sozialversicherungsrecht,
6. Arbeitsrecht ausgenommen Arbeitnehmerschutzrecht, Arbeitszeitrecht, die einschlägigen Kollektivverträge sowie die einschlägigen EU-Vorschriften,
7. Steuerrecht,
8. Zahlungs- und Finanzierungsmodalitäten,
9. kaufmännische Buchführung und Grundzüge der Bilanzierung,
10. Fakturierung,
11. Reisebüros,

Vorgeschlagene Fassung

1. Abschnitt A Z 1 und 5;
2. Abschnitt C Z 1 bis 3;
3. Abschnitt E Z 1 bis 9.

Studium der Handelswissenschaft

1. Abschnitt A Z 1 und 5;
2. Abschnitt E Z 1 bis 8.

(7) Der durch ein Zeugnis nachgewiesene Abschluss folgender Bachelorstudien oder Masterstudien an einer Universität ersetzt folgende Sachgebiete der Prüfung gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009:

Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften:

1. Abschnitt A Z 1 und 5;
2. Abschnitt B Z 2;
3. Abschnitt E Z 1 bis 7 und 15;
3. Abschnitt F Z 6.

Bachelorstudium Wirtschaftsrecht:

1. Abschnitt A Z 1, 2 und 5;
2. Abschnitt B Z 1 und 2;
3. Abschnitt C Z 1 bis 3;
4. Abschnitt D Z 1 und 4;
5. Abschnitt E Z 1 bis 7 und 15.

Masterstudium Wirtschaftsrecht:

1. Abschnitt A Z 1, 2 und 5;
2. Abschnitt B Z 1 und 2;
3. Abschnitt C Z 1 bis 3;
4. Abschnitt D Z 1 und 4;
5. Abschnitt E Z 1 und 2.

Masterstudium Steuern und Rechnungslegung:

1. Abschnitt B Z 2;

Geltende Fassung

12. Organisation der Wirtschaftskammern,
13. Verkehrsgeographie.

Vorgeschlagene Fassung

2. Abschnitt D Z 1 und 4;
3. Abschnitt E Z 3 bis 5, 7 und 15.

Masterstudium Finanzwirtschaft und Rechnungswesen:

Abschnitt E Z 3 bis 7 und 15.

Masterstudium Management:

Abschnitt E Z 8.

Masterstudium Marketing:

Abschnitt E Z 9.

Masterstudium Wirtschaftspädagogik:

Abschnitt E Z 15.

(8) Der durch ein Zeugnis nachgewiesene erfolgreiche Abschluss des einjährigen mittleren Speziallehrganges für Verkehrswirtschaft gemäß der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, mit der die Verordnung über die Lehrpläne für die Handelsakademie und die Handelsschule geändert wird, BGBl. Nr. 529/1991, ersetzt folgende Teil- und Sachgebiete der Prüfung:

1. den schriftlichen Prüfungsteil;
2. vom mündlichen Prüfungsteil:
 - a) Abschnitt 1 (Recht);
 - b) Abschnitt 2 (kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens);
 - c) Abschnitt 3 (fachspezifische Vorschriften): ausgenommen
 - Rechtsvorschriften für den Kraftfahrlinienverkehr und
 - Bestimmungen, die auf Grund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, gemeinschaftlicher Regeln und internationaler Übereinkommen für den Personenverkehr zwischen den Vertragsparteien des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie diesen und Drittländern gelten;
 - d) Abschnitt 4 (technische Normen und technischer Betrieb);
 - e) von Abschnitt 5: Verkehrsgeographie.

(8) Der durch ein Zeugnis (Diplom) nachgewiesene Abschluss eines Studiums der Rechtswissenschaften ersetzt folgende Sachgebiete der Prüfung:

1. Abschnitt A Z 1, 2 und 5;
2. Abschnitt B Z 1 und 2;
3. Abschnitt C Z 1 bis 3.

*1) im Europäischen Wirtschaftsraum als „Fachschule“ bezeichnet.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(9) Der durch ein Zeugnis (Diplom) nachgewiesene Abschluss folgender Studienerrichtungen ersetzt folgende Sachgebiete der Prüfung gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/09:

Masterstudium Maschinenbau.

Abschnitt G Z 2.

zusätzlich bei Abschluss des Masterstudiums Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau:

1. Abschnitt B Z 2;
2. Abschnitt D Z 4;
3. Abschnitt E Z 1 bis 8 und 15.

Anrechnung für die Prüfung der fachlichen Eignung für die Z 2-Gewerbe

§ 14a. (1) Die Prüfungskommission hat auf Antrag der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers eine Bescheinigung darüber auszustellen, welche der in Anlage 1 angeführten Sachgebiete der Prüfung durch eines in Abs. 2 bis 6 genannten Zeugnisses abgedeckt sind. Diese Bescheinigung ist entsprechend dem Muster in der Anlage 3 auszuführen.

(2) Der durch ein Zeugnis nachgewiesene Abschluss einer Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalt sowie deren Sonderformen gemäß § 73 Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der jeweils geltenden Fassung, dessen Ablegung nicht den Entfall der Unternehmerprüfung zur Folge hat, ersetzt gemäß Anlage 1 folgende Sachgebiete der Prüfung:

kaufmännische Buchführung und Grundzüge der Bilanzierung.

(3) Der durch ein Zeugnis (Diplom) nachgewiesene Abschluss folgender Studienerrichtungen ersetzt gemäß Anlage 1 folgende Sachgebiete der mündlichen Prüfung:

Masterstudium Maschinenbau:

Normen für die Instandhaltung der Fahrzeuge.

zusätzlich bei Abschluss des Masterstudiums Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau:

kaufmännische Buchführung und Grundzüge der Bilanzierung.

(4) Die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung oder das Vorliegen der Voraussetzungen für den Entfall der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprü-

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

fungsverordnung, BGBl. Nr. 453/1993, in der jeweils geltenden Fassung, ersetzt gemäß Anlage 1 folgende Sachgebiete der Prüfung:

schriftlich:

1. kaufmännische Buchführung;
2. Lohnverrechnung.

mündlich:

1. Grundsätze des Gesellschaftsrechts unter besonderer Berücksichtigung des Firmenbuchrechts;
2. Geschäftsbücher;
3. Grundsätze des Zivilrechts und des allgemeinen Handelsrechts;
4. Sozialversicherungsrecht;
5. Arbeitsrecht ausgenommen Arbeitnehmerschutzrecht, Arbeitszeitrecht, die einschlägigen Kollektivverträge und EU-Vorschriften sowie die Aufgabe und Arbeitsweise derjenigen, die im Kraftverkehrsgewerbe zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen tätig sind;
6. Steuerrecht;
7. Zahlungs- und Finanzierungsmodalitäten;
8. kaufmännische Buchführung und Grundzüge der Bilanzierung, Fakturierung;
9. Marketing;
10. Mitarbeiterführung und Personalmanagement;
11. Organisation der Wirtschaftskammern.

(5) Der Nachweis der fachlichen Eignung für das mit Kraftfahrzeugen betriebene Güterbeförderungsgewerbe gemäß der Berufszugangs-Verordnung Güterverkehr - BZGü-VO, BGBl. Nr. 221/1994, oder der Berufs- und Marktzugangs-Verordnung Güterkraftverkehr – BMZG-VO, BGBl. II Nr. xxx/xxxx, in der jeweils geltenden Fassung ersetzt zusätzlich zu den in Abs. 4 genannten Sachgebieten gemäß Anlage 1 folgende Sachgebiete der mündlichen Prüfung:

1. Normen für die Instandhaltung der Fahrzeuge;
2. Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge;
3. Straßenverkehrssicherheit.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(6) Der Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Reisebüros gemäß der Reisebürogewerbe-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. II Nr. 95/1999, in der jeweils geltenden Fassung ersetzt gemäß Anlage 1 folgende Sachgebiete der Prüfung:
schriftlich:

1. kaufmännische Buchführung;
2. Lohnverrechnung.

mündlich:

1. Grundsätze des Gesellschaftsrechts unter besonderer Berücksichtigung des Firmenbuchrechts;
2. Geschäftsbücher;
3. Grundsätze des Zivilrechts und des allgemeinen Handelsrechts (unter besonderer Berücksichtigung des Schadenersatzrechts und des Dienstnehmerhaftpflichtrechts);
4. Sozialversicherungsrecht;
5. Arbeitsrecht ausgenommen Arbeitnehmerschutzrecht, Arbeitszeitrecht, die einschlägigen Kollektivverträge sowie die einschlägigen EU-Vorschriften;
6. Steuerrecht;
7. Zahlungs- und Finanzierungsmodalitäten,
8. kaufmännische Buchführung und Grundzüge der Bilanzierung, Fakturierung;
9. Organisation der Wirtschaftskammern;
10. Verkehrsgeographie.

4. Abschnitt

Vorschriften für Angehörige und Unternehmen eines Staates, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist

§ 15. (1) Als Nachweis der Zuverlässigkeit haben Staatsangehörige einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes Strafregisterbescheinigungen und sonstige geeignete Bescheinigungen der zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde ihres Heimat- oder Herkunftstaates zu erbringen, aus denen die

4. Abschnitt

Gestaltung von Begleitpapieren

Gemeinschaftslizenz

§ 15. Die Gemeinschaftslizenz gemäß § 11a Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 und § 8a Kraftfahrliiniengesetz hat dem Muster gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1073/09 zu entsprechen und weist die Sicherheitsmerkmale „Spezialfasern“ und „Mikrodruckzeile“ gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1073/09 auf.

Geltende Fassung

Erfüllung dieser Anforderung hervorgeht.

(2) Als Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 gelten Bescheinigungen, die von Banken oder sonstigen von den Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaates des Antragstellers benannten Institutionen ausgestellt wurden. Unternehmer, die nachweisen, dass sie ab dem 1. Jänner 1990 in einem Vertragsstaat des Abkommens des Europäischen Wirtschaftsraumes auf Grund einer nationalen Rechtsvorschrift den Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers ausgeübt haben, sind vom Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit gemäß § 2 befreit.

(3) Als Nachweis der fachlichen Eignung gelten:

1. Bescheinigungen, die vor dem 1. Oktober 1999 gemäß den geltenden Bestimmungen als Nachweis der fachlichen Eignung von den zuständigen Behörden oder Stellen des Herkunftslandes ausgestellt wurden,
2. Bescheinigungen der genannten Behörden oder Stellen über eine fachliche Tätigkeit in dem betreffenden Gewerbe, die vor dem 1. Jänner 1994 auf Grund von nationalen Rechtsvorschriften während mindestens drei Jahren ausgeübt wurde. Die Ausübung dieser Tätigkeit darf nicht mehr als fünf Jahre vor dem Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung beendet worden sein,
3. Bescheinigungen gemäß dem Muster des Anhanges II der Richtlinie 98/76/EG.

(4) Die in den Abs. 1 und 2 genannten Nachweise dürfen nicht älter als drei Monate sein.

5. Abschnitt**Übergangsbestimmungen**

§ 16. (1) Inhabern von Konzessionsprüfungszeugnissen für den Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen, die auf Grund der Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 3. März 1982 über die zum Nachweis der Befähigung für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Fahrzeugen des Straßenverkehrs vorgeschriebenen Konzessionsprüfungen, BGBl. Nr. 134/1982, ausgestellt wurden, ist auf Antrag durch die Prüfungskommission eine Bescheinigung zum

Vorgeschlagene Fassung**5. Abschnitt****Übergangs- und Schlussbestimmungen****Übergangsbestimmungen für den Personenkraftverkehr**

§ 16. (1) Konzessionsprüfungszeugnisse, die aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 3. März 1982 über die zum Nachweis der Befähigung für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Fahrzeugen des Straßenverkehrs vorgeschriebenen Konzessionsprüfungen, BGBl. Nr. 134/1982, ausgestellt wurden, sind auf Antrag durch die Prüfungskommission auf eine Bescheinigung zum Nachweis der Befähigung entsprechend dem Muster gemäß Anhang III der Verord-

Geltende Fassung

Nachweis der fachlichen Eignung entsprechend dem Muster der Anlage 5 zu dieser Verordnung auszustellen.

(2) Bescheinigungen über das Vorliegen der fachlichen Eignung, die vor dem 1. Oktober 1999 ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit. Inhabern von Bescheinigungen gemäß Anlage 5, 8 und 9 der BZP-VO, BGBl. Nr. 889/1994, die nach dem 1. Oktober 1999 und vor Inkrafttreten dieser Verordnung in der Fassung BGBl. II Nr. 46/2001 ausgestellt wurden, ist auf Antrag von der Prüfungskommission eine Bescheinigung zum Nachweis der fachlichen Eignung entsprechend dem Muster der Anlage 5 auszustellen.

(3) Natürlichen Personen, die ihre fachliche Eignung gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 und 2 Kraftfahrliniengesetz, BGBl. I Nr. 203/1999, oder vor dem 1. Jänner 1994 gemäß § 4 Abs. 3 Z 2 lit. a oder b Kraftfahrliniengesetz 1952 idF BGBl. Nr. 128/1993 nachgewiesen haben, ist auf Antrag von der Aufsichtsbehörde eine Bescheinigung entsprechend dem Muster der Anlage 9 zu dieser Verordnung auszustellen. Inhabern dieser Bestätigung ist auf Antrag von der Prüfungskommission eine Bescheinigung zum Nachweis der fachlichen Eignung entsprechend dem Muster der Anlage 5 auszustellen.

Vorgeschlagene Fassung

nung (EG) Nr. 1071/09 umzuschreiben.

(2) Bescheinigungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den bisherigen Bestimmungen als Nachweis der fachlichen Eignung ausgestellt wurden und bis zu diesem Zeitpunkt gültig waren, sind den gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1071/09 ausgestellten Bescheinigungen gleichgestellt und sind auf Antrag gegen Bescheinigungen gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1071/09 auszutauschen.

Schlussbestimmungen

§ 17. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 1994 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten folgende Verordnungen außer Kraft:

1. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 3. März 1982 über die zum Nachweis der Befähigung für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Fahrzeugen des Straßenverkehrs vorgeschriebenen Konzessionsprüfungen, BGBl. Nr. 134/1982, in der Fassung BGBl. Nr. 354/1989, und
2. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 3. November 1988 über die Anrechnung einer bestimmten schulischen oder beruflichen Ausbildung auf die vorgeschriebene fachliche Tätigkeit zum Nachweis der Befähigung für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen bei den mit Omnibussen ausgeübten Gelegenheitsverkehren, BGBl. Nr. 710/1988.

(3) § 2 Abs. 2 Z 1 in der Fassung BGBl. II Nr. 459/2010 tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

(4) Diese Verordnung in der Fassung BGBl. II Nr. xxx/xxxx tritt mit Tag. Mo-

Geltende Fassung

nat Jahr in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung**6. Abschnitt****Schlussbestimmungen**

§ 17. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 1994 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten folgende Verordnungen außer Kraft:

1. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 3. März 1982 über die zum Nachweis der Befähigung für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Fahrzeugen des Straßenverkehrs vorgeschriebenen Konzessionsprüfungen, BGBl. Nr. 134/1982, in der Fassung BGBl. Nr. 354/1989, und
2. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 3. November 1988 über die Anrechnung einer bestimmten schulischen oder beruflichen Ausbildung auf die vorgeschriebene fachliche Tätigkeit zum Nachweis der Befähigung für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen bei den mit Omnibussen ausgeübten Gelegenheitsverkehren, BGBl. Nr. 710/1988.

(3) § 2 Abs. 2 Z 1 in der Fassung BGBl. II Nr. 459/2010 tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Bezugnahme auf Richtlinien

§ 18. Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 96/26/EG, ABl. Nr. L 124 vom 23. Mai 1996, S. 1, in der Fassung der Richtlinie 98/76/EG, ABl. Nr. L 277 vom 14. Oktober 1998, S. 17, in österreichisches Recht umgesetzt.

Anlage 1

Prüfungsstoff für den Nachweis der fachlichen Eignung für den Personenkraftverkehr

1. Sachgebiete, deren Kenntnis einer schriftlichen Prüfung zu unterziehen ist:

- a) Kalkulation und Umsatzsteuerberechnung,
- b) kaufmännische Buchführung,
- c) Lohnverrechnung.

2. Sachgebiete, deren Kenntnis einer mündlichen Prüfung zu unterziehen ist:

1. Für die Ausübung des Berufs erforderliche Kenntnisse im Zivil-, Handels-, Sozial- und Steuerrecht:
 - a) Verträge im allgemeinen,
 - b) Beförderungsverträge, insbesondere die Verantwortlichkeit des Verkehrsunternehmers (Art und Grenzen); Organisation des Verkehrsunternehmens,
 - c) Grundsätze des Gesellschaftsrechts unter besonderer Berücksichtigung des Firmenbuchrechts,
 - d) Geschäftsbücher,
 - e) Grundsätze des Zivilrechts und des allgemeinen Handelsrechts (unter besonderer Berücksichtigung des Schadenersatzrechts und des Dienstnehmerhaftpflichtrechts),
 - f) Sozialversicherungsrecht,
 - g) Arbeitsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitnehmerschutzrechts, insbesondere Arbeitszeitrecht einschließlich der einschlägigen Kollektivverträge und EU-Vorschriften sowie Aufgabe und Arbeitsweise derjenigen, die im Kraftverkehrsgewerbe zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen tätig sind,
 - h) Steuerrecht;
2. kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens:
 - a) Zahlungs- und Finanzierungsmodalitäten,
 - b) Kalkulation,
 - c) Beförderungstarife, -preise und -bedingungen,

Anlage 1**Prüfungsstoff für das mit Personenkraftwagen betriebene Mietwagen- und das Taxi-Gewerbe sowie für das mit Omnibussen ausgeübte Gästewagen-Gewerbe, wobei die Fragen entsprechend dem angestrebten Gewerbe anzupassen sind.**

1. Sachgebiete, deren Kenntnis einer schriftlichen Prüfung zu unterziehen ist:

1. Kalkulation, unter Berücksichtigung der einschlägigen Tarife, sowie Umsatzsteuerberechnung;
2. kaufmännische Buchführung;
3. Lohnverrechnung.

2. Sachgebiete, deren Kenntnis einer mündlichen Prüfung zu unterziehen ist:

1. Für die Ausübung des Berufs erforderliche Kenntnisse im Zivil-, Handels-, Sozial- und Steuerrecht:
 - a) Die Verantwortlichkeit des Verkehrsunternehmers (Art und Grenzen);
 - b) Grundsätze des Gesellschaftsrechts unter besonderer Berücksichtigung des Firmenbuchrechts;
 - c) Geschäftsbücher;
 - d) Grundsätze des Zivilrechts und des allgemeinen Handelsrechts (unter besonderer Berücksichtigung des Schadenersatzrechts und des Dienstnehmerhaftpflichtrechts);
 - e) Sozialversicherungsrecht;
 - f) Arbeitsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitnehmerschutzrechts, insbesondere Arbeitszeitrecht einschließlich der einschlägigen Kollektivverträge sowie die Aufgabe und Arbeitsweise derjenigen, die im Kraftverkehrsgewerbe zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen tätig sind;
 - g) Steuerrecht.
2. kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens:
 - a) Kalkulation;
 - b) Zahlungs- und Finanzierungsmodalitäten;
 - c) Beförderungstarife, -preise und -bedingungen;
 - d) kaufmännische Buchführung und Grundzüge der Bilanzierung,

- d) kaufmännische Buchführung und Grundzüge der Bilanzierung,
 - e) Versicherungen,
 - f) Fakturierung,
 - g) Reisebüros,
 - h) Betriebsführung von Unternehmen des gewerblichen Straßenpersonenverkehrs,
 - i) Marketing,
 - j) Mitarbeiterführung und Personalmanagement,
 - k) Telematikanwendung im Straßenverkehr;
3. fachspezifische Vorschriften:
- a) Organisation von Verkehrsdiensten und Aufstellung von Beförderungsplänen,
 - b) gewerberechtliche Vorschriften betreffend den Gelegenheitsverkehr,
 - c) Rechtsvorschriften für den Kraftfahrlinienverkehr,
 - d) Bestimmungen, die auf Grund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, gemeinschaftlicher Regeln und internationaler Übereinkommen für den Personenverkehr zwischen den Vertragsparteien des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie zwischen diesen und Drittländern gelten,
 - e) Vorschriften über den Zugang zum Beruf und dessen Ausübung,
 - f) Praxis und Formalitäten beim Grenzübergang,
 - g) Organisation der Wirtschaftskammern,
 - h) Beförderungspapiere;
4. technische Normen und technischer Betrieb:
- a) Wahl der Fahrzeuge,
 - b) Genehmigung und Zulassung,
 - c) Normen für die Instandhaltung der Fahrzeuge,
 - d) Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge;
5. Straßenverkehrssicherheit:
- a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den Straßenverkehr,
 - b) Pflichten des Zulassungsbesitzers bzw. Fahrzeuglenkers nach dem Kraftfahrrecht (KFG 1967, FSG) und dem Straßenpolizeirecht (StVO 1960), zuständige Behörden,
- Fakturierung;
 - e) Betriebsführung;
 - f) Versicherungen;
 - g) Marketing;
 - h) Mitarbeiterführung und Personalmanagement.
3. fachspezifische Vorschriften:
- a) gewerberechtliche Vorschriften einschließlich der BO 1994 und der jeweiligen Landesbetriebsordnung;
 - b) Organisation von Verkehrsdiensten;
 - c) Rechtsvorschriften über den grenzüberschreitenden Personenverkehr;
 - d) Organisation der Wirtschaftskammern.
4. technische Normen und technischer Betrieb:
- a) Wahl der Fahrzeuge;
 - b) Genehmigung und Zulassung;
 - c) Normen für die Instandhaltung der Fahrzeuge;
 - d) Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge;
 - e) Funk- und Fernmeldewesen.
5. Straßenverkehrssicherheit:
- a) Pflichten des Zulassungsbesitzers bzw. Fahrzeuglenkers nach dem Kraftfahrrecht (KFG 1967, FSG) und dem Straßenpolizeirecht (StVO 1960);
 - b) einschlägige Vorschriften zur Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit;
 - c) Verkehrsgeographie;
 - d) Unfallverhütung und bei Unfällen zu ergreifende Maßnahmen.

- c) wichtigste kraftfahrrechtliche und straßenpolizeiliche Vorschriften ausländischer Staaten, sofern sie von österreichischen abweichen,
- d) Straßenverkehrssicherheit,
- e) Verkehrsgeographie,
- f) Unfallverhütung und bei Unfällen zu ergreifende Maßnahmen.

Anlage 2

Prüfungsstoff für das mit Personenkraftwagen betriebene Mietwagen- und das Taxi-Gewerbe sowie für das mit Omnibussen ausgeübte Gästewagen-Gewerbe, wobei die Fragen entsprechend dem angestrebten Gewerbe anzupassen sind.

1. Sachgebiete, deren Kenntnis einer schriftlichen Prüfung zu unterziehen ist:
 1. Kalkulation, unter Berücksichtigung der einschlägigen Tarife, sowie Umsatzsteuerberechnung,
 2. kaufmännische Buchführung und
 3. Lohnverrechnung.
2. Sachgebiete, deren Kenntnis einer mündlichen Prüfung zu unterziehen ist:
 1. Für die Ausübung des Berufs erforderliche Kenntnisse im Zivil-, Handels-, Sozial- und Steuerrecht:
 - a) Die Verantwortlichkeit des Verkehrsunternehmers (Art und Grenzen),
 - b) Grundsätze des Gesellschaftsrechts unter besonderer Berücksichtigung des Firmenbuchrechts,
 - c) Geschäftsbücher,
 - d) Grundsätze des Zivilrechts und des allgemeinen Handelsrechts (unter besonderer Berücksichtigung des Schadenersatzrechts und des Dienstnehmerhaftpflichtrechts),
 - e) Sozialversicherungsrecht,
 - f) Arbeitsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitnehmerschutzrechts, insbesondere Arbeitszeitrecht einschließlich der einschlägigen Kollektivverträge sowie die Aufgabe und Arbeitsweise derjenigen, die im Kraftverkehrsgewerbe zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen tätig sind,
 - g) Steuerrecht;
 2. kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens:
 - a) Kalkulation,

Anlage 2

1. Ergänzender Prüfungsstoff für den Nachweis der fachlichen Eignung für das mit Personenkraftwagen betriebene Mietwagen- und das Taxi-Gewerbe sowie für das mit Omnibussen ausgeübte Gästewagen-Gewerbe für Inhaber eines Nachweises der fachlichen Eignung zum Personenkraftverkehrsunternehmer:

- a) Kalkulation unter Berücksichtigung der einschlägigen Tarife (schriftlich);
- b) Lohnverrechnung;
- c) Beförderungstarife und -bedingungen;
- d) gewerberechtliche Vorschriften einschließlich der BO 1994 und der jeweiligen Landesbetriebsordnung;
- e) Organisation von Verkehrsdiensten;
- f) Rechtsvorschriften über den grenzüberschreitenden Personenverkehr;
- g) Organisation der Wirtschaftskammern;
- h) Wahl der Fahrzeuge;
- i) Genehmigung und Zulassung;
- j) Normen für die Instandhaltung der Fahrzeuge;
- k) Funk- und Fernmeldewesen.

2. Ergänzender Prüfungsstoff für den Nachweis der fachlichen Eignung für den Personenkraftverkehr gemäß Anhang I Verordnung (EG) Nr. 1071/09 für Inhaber eines Befähigungsnachweises für das mit Personenkraftwagen betriebene Mietwagen- und das Taxi-Gewerbe sowie für das mit Omnibussen ausgeübte Gästewagen-Gewerbe:

- a) Abschnitt A Z 1, 2 und 5;
- b) Abschnitt C Z 4 und 5;
- c) Abschnitt D Z 3;
- d) Abschnitt E Z 5 bis 7, 10, 11 und 14;
- e) Abschnitt F Z 1 bis 3, 6 und 7;
- f) Abschnitt G Z 1 bis 3 und Z 5;
- g) Abschnitt H Z 1 bis 3, Z 5 und 6.

- b) Zahlungs- und Finanzierungsmodalitäten,
 - c) Beförderungstarife, -preise und -bedingungen,
 - d) kaufmännische Buchführung und Grundzüge der Bilanzierung, Fakturierung,
 - e) Betriebsführung,
 - f) Versicherungen,
 - g) Marketing,
 - h) Mitarbeiterführung und Personalmanagement;
3. fachspezifische Vorschriften:
- a) gewerberechtliche Vorschriften einschließlich der BO 1994 und der jeweiligen Landesbetriebsordnung,
 - b) Organisation von Verkehrsdiensten,
 - c) Rechtsvorschriften über den grenzüberschreitenden Personenverkehr,
 - d) Organisation der Wirtschaftskammern;
4. technische Normen und technischer Betrieb:
- a) Wahl der Fahrzeuge,
 - b) Genehmigung und Zulassung,
 - c) Normen für die Instandhaltung der Fahrzeuge,
 - d) Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge,
 - e) Funk- und Fernmeldewesen;
5. Straßenverkehrssicherheit:
- a) Pflichten des Zulassungsbesitzers bzw. Fahrzeuglenkers nach dem Kraftfahrrecht (KFG 1967, FSG) und dem Straßenpolizeirecht (StVO 1960),
 - b) einschlägige Vorschriften zur Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit,
 - c) Verkehrsgeographie,
 - d) Unfallverhütung und bei Unfällen zu ergreifende Maßnahmen.

Anlage 3**Anlage 3**

1. Ergänzender Prüfungsstoff für den Nachweis der fachlichen Eignung für das mit Personenkraftwagen betriebene Mietwagen- und das Taxi-Gewerbe sowie für das mit Omnibussen ausgeübte Gästewagen-Gewerbe für Inhaber eines Nachweises der fachlichen Eignung zum Personenkraftverkehrsunternehmer:

- a) Kalkulation unter Berücksichtigung der einschlägigen Tarife (schriftlich),
- b) die Verantwortlichkeit des Verkehrsunternehmers (Art und Grenzen),
- c) Arbeitsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitnehmerschutzrechts, des Arbeitszeitrechts und der einschlägigen Kollektivverträge sowie Aufgabe und Arbeitsweise derjenigen, die im Kraftverkehrsgewerbe zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen tätig sind,
- d) Beförderungstarife und -bedingungen,
- e) gewerberechtliche Vorschriften einschließlich der BO 1994 und der jeweiligen Landesbetriebsordnung,
- f) Organisation von Verkehrsdiensten,
- g) Rechtsvorschriften über den grenzüberschreitenden Personenverkehr,
- h) Wahl der Fahrzeuge, Genehmigung und Zulassung,
- i) Normen für die Instandhaltung der Fahrzeuge,
- j) Funk- und Fernmeldewesen.

2. Ergänzender Prüfungsstoff für den Nachweis der fachlichen Eignung für den Personenkraftverkehr für Inhaber eines Befähigungsnachweises für das mit Personenkraftwagen betriebene Mietwagen- und das Taxi-Gewerbe sowie für das mit Omnibussen ausgeübte Gästewagen-Gewerbe:

- a) Kalkulation (schriftlich),
- b) Beförderungsverträge, insbesondere die Verantwortlichkeit des Verkehrsunternehmers (Art und Grenzen), Organisation des Verkehrsunternehmens,
- c) Arbeitsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitnehmerschutzrechts, des Arbeitszeitrechts, der einschlägigen Kollektivverträge

Amt der Landesregierung

Prüfungskommission zur Feststellung der fachlichen Eignung gemäß § 5 Abs. 6 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 112, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2013.

Geschäftszahl:

Bescheinigung

Frau/Herr _____

(Titel, Vor, und Familienname)

geboren am _____

in _____

hat durch Vorlage des Abschlusszeugnisses/Diplomes*) folgender Schule/Universität *)bzw. des Prüfungszeugnisses über *)

die gemäß § 5 Abs. 5a Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 112, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2013, in Verbindung mit § 14a BMZP-VO, BGBl. II Nr. xxx/xxxx, erforderliche

fachliche Eignung

in folgenden Sachgebieten nachgewiesen

- ge und EU-Vorschriften sowie Aufgabe und Arbeitsweise derjenigen, die im Kraftverkehrsgewerbe zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen tätig sind,
- d) Kalkulation,
 - e) Beförderungstarife, -preise und -bedingungen,
 - f) Versicherungen,
 - g) Reisebüros,
 - h) Organisation von Verkehrsdiensten und Aufstellung von Beförderungsplänen,
 - i) gewerberechtliche Vorschriften betreffend den Gelegenheitsverkehr,
 - j) Rechtsvorschriften für den Kraftfahrlinienverkehr,
 - k) Bestimmungen, die auf Grund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, gemeinschaftlicher Regeln und internationaler Übereinkommen für den Personenverkehr zwischen den Vertragsparteien des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie zwischen diesen und Drittländern gelten,
 - l) Praxis und Formalitäten beim Grenzübergang, Beförderungspapiere,
 - m) Wahl der Fahrzeuge,
 - n) Genehmigung und Zulassung,
 - o) Normen für die Instandhaltung der Fahrzeuge,
 - p) Pflichten des Zulassungsbesitzers bzw. Fahrzeuglenkers nach dem Kraftfahrrecht (KFG 1967, FSG) und dem Straßenpolizeirecht (StVO 1960),
 - q) wichtigste kraftfahrrechtliche und straßenpolizeiliche Vorschriften ausländischer Staaten, soweit sie von österreichischen abweichen,
 - r) Verkehrsgeographie,
 - s) Telematikanwendung im Straßenverkehr.

Ausstellungsort, Datum

Die Prüfungskommission

Prüfungskommissäre:

Vorsitzender:

L.S.

*) Nichtzutreffendes streichen“

Anlage 4

Amt der..... Landesregierung

Prüfungskommission zur Feststellung der fachlichen Eignung nach § 8 Abs. 1 Kraftfahrliniengesetz, BGBl. I Nr. 203/1999, und § 5 Abs. 5 Z 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 112, idF BGBl. I Nr. 135/1999.

Geschäftszahl

Bescheinigung

Frau/Herr
(Titel, Vor- und Familienname)

geboren am in

hat durch Vorlage des Abschlusszeugnisses/Diplomes *) folgender Schule/Universität *)bzw. des Prüfungszeugnisses über *)

die gemäß § 10 Abs. 1 Kraftfahrliniengesetz, BGBl. I Nr. 203/1999, sowie die gemäß § 5 Abs. 5 Z 2 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 112, idF BGBl. I Nr. 135/1999 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der BZP-VO, BGBl. Nr. 889/1994, idF BGBl. II Nr. 46/2001 erforderliche

fachliche Eignung
in folgenden Sachgebieten nachgewiesen:

Ausstellungsort, Datum

Die Prüfungskommission

Prüfungskommissäre: Vorsitzender:

L. S.

Anlage 4

Amt der Landesregierung

Prüfungskommission zur Feststellung der fachlichen Eignung gemäß § 5 Abs. 6 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 112, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2013.

Geschäftszahl:

Bescheinigung

Frau/Herr
(Titel, Vor, und Familienname)

geboren am in

hat sich am der

Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung

für das mit Personenkraftwagen betriebene Mietwagen-Gewerbe und das Taxi-Gewerbe

gemäß § 5 Abs. 5a Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 112, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2013, in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Z 2 BMZP-VO, BGBl. II Nr. xxx/xxxx, unterzogen und diese Prüfung bestanden.

Die fachliche Eignung gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 Gelegenheitsverkehrs-

Gesetz 1996, BGBl. Nr. 112, idF BGBl. I Nr. 32/2013, wird bescheinigt.

*) Nichtzutreffendes streichen

Ausstellungsort, Datum

Die Prüfungskommission

Prüfungskommissäre:

Vorsitzender:

L.S.

Anlage 5

Anlage 5

[Dickes beigefarbenes Papier]

REPUBLIK ÖSTERREICH Amt der Landesregierung

- A -

Geschäftszahl

Bescheinigung über die fachliche Eignung für den innerstaatlichen
und grenzüberschreitenden Personenkraftverkehr

Die Prüfungskommission zur Feststellung der fachlichen Eignung nach
§ 10 Abs. 1 Kraftfahrliniengesetz, BGBl. I Nr. 203/1999, und § 5
Abs. 5 Z 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 112, idF
BGBl. I Nr. 135/1999 bescheinigt, dass

Frau/Herr
(Titel, Vor- und Familienname)

geboren am in

o am gemäß
(Prüfungstermin)

- § 10 Abs. 1 Kraftfahrliniengesetz, BGBl. I Nr. 203/1999, und § 5 Abs. 5 Z 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 112, idF BGBl. I Nr. 135/1999 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Z 1 der BZP-VO, BGBl. Nr. 889/1994, idF BGBl. II Nr. 46/2001, *)
 - der Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 3. März 1982 über die zum Nachweis der Befähigung für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Fahrzeugen des Straßenverkehrs vorgeschriebenen Konzessionsprüfungen, BGBl. Nr. 134/1982, *)
- die Prüfung zur Erlangung der Bescheinigung über die fachliche Eignung

Amt der Landesregierung

Prüfungskommission zur Feststellung der fachlichen Eignung gemäß § 5 Abs. 6 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 112, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2013.

Geschäftszahl:

Bescheinigung

Frau/Herr _____	
(Titel, Vor, und Familienname)	
geboren am	in
hat sich am	der

Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung

für das mit Omnibussen betriebene Gästewagen-Gewerbe

gemäß § 5 Abs. 5a Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 112, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2013, in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Z 3 BMZP-VO, BGBl. II Nr. xxx/xxxx, unterzogen und diese Prüfung bestanden.

Die fachliche Eignung gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 112, idF BGBl. I Nr. 32/2013 wird bescheinigt.

zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr mit Erfolg abgelegt hat,

- § 10 Abs. 2 Z 1 und 2 Kraftfahrliniengesetz, BGBl. I

Nr. 203/1999, in Verbindung mit § 16 Abs. 3 der BZP-VO, BGBl. Nr. 889/1994, idF BGBl. Nr. 46/2001 die fachliche Eignung zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr besitzt,

und somit zur Berufsausübung in einem Personenkraftverkehrsunternehmen berechtigt ist, das Beförderungen

- im innerstaatlichen Verkehr des die Bescheinigung ausstellenden Mitgliedstaates und
- im grenzüberschreitenden Verkehr durchführt.

Durch diese Bescheinigung wird der ausreichende Nachweis der fachlichen Eignung gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer erbracht.

Ausstellungsort, Datum

Die Prüfungskommission

Prüfungskommissäre: Vorsitzender:

L. S.

Belgien (B), Dänemark (DK), Deutschland (D), Griechenland (GR), Spanien (E), Frankreich (F), Irland (IRL), Italien (I), Luxemburg (L), Niederlande (NL), Österreich (A), Portugal (P), Finnland (FIN), Schweden (S), Vereinigtes Königreich (UK).

Ausstellungsort, Datum

Die Prüfungskommission

Prüfungskommissäre:

Vorsitzender:

L.S.

- Zutreffendes ankreuzen

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 6

Anlage 6

Amt der Landesregierung

(Vorderseite)

**Prüfungskommission zur Feststellung der fachlichen Eignung
nach § 5 Abs. 5 Z 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl.
Nr. 112, idF BGBl. I Nr. 135/1999.**

Geschäftszahl

Prüfungszeugnis

Frau/Herr

(Titel, Vor- und Familienname)

geboren am in

hat sich am der

Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung

für das mit Personenkraftwagen betriebene Mietwagen-Gewerbe
und das Taxi-Gewerbe

**gemäß § 5 Abs. 5 Z 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl.
Nr. 112, idF BGBl. I Nr. 135/1999 in Verbindung mit § 11 Abs. 2
Z 2 der BZP-VO, BGBl. Nr. 889/1994, idF BGBl. II Nr. 46/2001
unterzogen und diese Prüfung bestanden.**

**Die fachliche Eignung gemäß § 5 Abs. 1 Z 3
Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 112, idF BGBl. I
Nr. 135/1999 wird bescheinigt.**

Ausstellungsort, Datum**Die Prüfungskommission**

Prüfungskommissäre: Vorsitzender:

Bestätigung

**zur Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit von Personenkraft-
verkehrsunternehmen gemäß Artikel 7 Verordnung (EG) Nr. 1071/09
in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BMZP-VO, BGBl. II Nr. xxx/xxxx**

1. Name oder Firma des Unternehmens:

Anschrift des Betriebssitzes:

2. Anzahl der Omnibusse (§ 2 Abs. 3):

Eigenkapital und unversteuerte Rücklage:

Bestätigungsvermerk I: Es wird bestätigt, dass das Unternehmen eine
Summe von Eigenkapital und unversteuerten Rücklagen in der Höhe von
zumindest 9 000 Euro für das erste und zumindest 5 000 Euro für jedes
weitere Fahrzeug aufweist.

Datum und
Fertigung der prüfenden Stelle:

3. Ist über das Unternehmen in den letzten fünf Jahren der Konkurs eröffnet
oder ein Ausgleichsantrag gestellt worden?

O ja

O nein

4. Eigenkapitalquote
[=Eigenkapital/Gesamtkapital x 100]:

Erfordernis

> 10 %

L. S.

Schuldentilgungsdauer in Jahren [=(Fremdkapital – flüssige Mittel)/Netto-Cash-Flow*]:	< 12 Jahre
Netto-Cash-Flow* aus dem Ergebnis in % der Umsatzhöhe [=Netto-Cash-Flow*/ Umsatz-höhe x 100]:	> 8 %
<p>Bestätigungsvermerk II: Es wird bestätigt, dass das Unternehmen die für die ordnungsgemäße Ingangsetzung/den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen finanziellen Mittel</p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> aufweist <input type="checkbox"/> nicht aufweist</p> <p>Bei der wiederkehrenden Überprüfung für Kraftfahrlinienunternehmer: Ist auf Grund der näheren Begutachtung zu erwarten, dass diese innerhalb einer Frist von ... Monaten (max. 12) wieder erlangt werden wird ?</p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Datum und Fertigung der prüfenden Stelle:</p> <hr/> <p>Erforderlichenfalls Erläuterungen und verbale Beurteilung durch die prüfende Stelle auf Beiblatt:</p>	

* siehe umseitige Erklärung

(Rückseite)

Der Cash-Flow aus dem Ergebnis errechnet sich:

Jahresüberschuss/-fehlbetrag

- + Abschreibung auf das Anlagevermögen
- Zuschreibung auf das Anlagevermögen
- + Dotierung (- Auflösung) langfristiger Rückstellungen
- Gewinne (+Verluste) aus dem Verkauf von Anlagevermögen
- Auflösung nichtrückzahlbarer Investitionszuschüsse
- +/- sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge

= Cash-Flow aus dem Ergebnis

Anlage 7

Amt der Landesregierung

Prüfungskommission zur Feststellung der fachlichen Eignung
nach § 5 Abs. 5 Z 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 112, idF
BGBl. I Nr. 135/1999.

Geschäftszahl

Prüfungszeugnis

Frau/Herr

(Titel, Vor- und Familienname)

geboren am in

hat sich am der

Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung

für das mit Omnibussen betriebene

Gästewagen-Gewerbe

**gemäß § 5 Abs. 5 Z 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl.
Nr. 112, idF BGBl. I Nr. 135/1999 in Verbindung mit § 11 Abs. 2
Z 3 der BZP-VO, BGBl. Nr. 889/1994, idF BGBl. II Nr. 46/2001
unterzogen und diese Prüfung bestanden.**

**Die fachliche Eignung gemäß § 5 Abs. 1 Z 3
Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996,
BGBl. Nr. 112, idF BGBl. I Nr. 135/1999 wird bescheinigt.**

Ausstellungsort, Datum

Die Prüfungskommission

Prüfungskommissäre: Vorsitzender:

L. S.

Anlage 9

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie *)

Der Landeshauptmann von *)

Geschäftszahl

Bescheinigung

Frau/Herr

(Titel, Vor- und Familienname)

geboren am in

**wird hiemit gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 und 2 Kraftfahrliniengesetz,
BGBl. I Nr. 203/1999, in Verbindung mit § 16 Abs. 3 der
BZP-VO, BGBl. Nr. 889/1994, idF BGBl. II Nr. 46/2001 die
fachliche Eignung für den Beruf des
Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und
grenzüberschreitenden Verkehr gemäß Artikel 3 Abs. 4 lit. a der
Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Zugang
zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers
im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über
die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und
sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und
die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über
Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der
Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer idF
der Richtlinie 98/76/EG des Rates vom 1. Oktober 1998 bescheinigt.**

Ausstellungsort, Datum

für den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie: *)

für den Landeshauptmann: *)
L. S.

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 10

(Vorderseite)

Gutachten

zur Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit von
**Personenkraftverkehrsunternehmen gem. § 3 Abs. 1 BZP-VO, BGBl. II Nr.
 46/2001**

1. Name oder Firma des Unternehmens:

Anschrift des Betriebssitzes:

2. Anzahl der Omnibusse (§ 2 Abs. 3):

Eigenkapital und ungesteuerte Rücklage:

Bestätigungsvermerk I: Es wird bestätigt, dass das Unternehmen eine Summe von Eigenkapital und ungesteuerten Rücklagen in der Höhe von zumindest 9 000 Euro für das erste und zumindest 5 000 Euro für jedes weitere Fahrzeug aufweist.

Datum und

Fertigung der prüfenden Stelle:

3. Ist über das Unternehmen in den letzten fünf Jahren der Konkurs eröffnet oder ein Ausgleichsantrag gestellt worden?

ja

nein

4. Eigenkapitalquote [=Eigenkapital/Gesamtkapital x 100]:

Erfordernis

> 10 %

Schuldentilgungsdauer in Jahren $[(\text{Fremdkapital} - \text{flüssige Mittel})/\text{Netto-Cash-Flow}^*]$:	< 12 Jahre
Netto-Cash-Flow* aus dem Ergebnis in % der Umsatzhöhe $[(\text{Netto-Cash-Flow}^*/ \text{Umsatz-höhe} \times 100)]$:	> 8 %
<p>Bestätigungsvermerk II: Es wird bestätigt, dass das Unternehmen die für die ordnungsgemäße Ingangsetzung/den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen finanziellen Mittel</p> <p style="text-align: center;"><input type="radio"/> aufweist <input type="radio"/> nicht aufweist</p> <p>Bei der wiederkehrenden Überprüfung für Kraftfahrlinienunternehmer: Ist auf Grund der näheren Begutachtung zu erwarten, dass diese innerhalb einer Frist von ... Monaten (max. 12) wieder erlangt werden wird ?</p> <p style="text-align: center;"><input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein</p> <p>Datum und Fertigung der prüfenden Stelle:</p> <hr/> <p>Erforderlichenfalls Erläuterungen und verbale Beurteilung durch die prüfende Stelle auf Beiblatt:</p>	

* siehe umseitige Erklärung

(Rückseite)

Der Cash-Flow aus dem Ergebnis errechnet sich:

Jahresüberschuss/-fehlbetrag

- + Abschreibung auf das Anlagevermögen
- Zuschreibung auf das Anlagevermögen

+	Dotierung (- Auflösung) langfristiger Rückstellungen
-	Gewinne (+Verluste) aus dem Verkauf von Anlagevermögen
-	Auflösung nichtrückzahlbarer Investitionszuschüsse
+/-	sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge
<hr/>	
=	Cash-Flow aus dem Ergebnis